



© iStockphoto.com/ersinkisack

Digitalisierung aus Verbrauchersicht

Interview: „Neue Möglichkeiten, aber auch neue Risiken“

Seite 11

Kapitalmarktunion

*Halbzeit: Fortschritte bei
wichtigen Bausteinen*

Seite 28

Asset Management

*FSB-Empfehlungen zur
Reduzierung struktureller Risiken*

Seite 33

Versicherungsmakler

*Urteil des BGH zur
Schadenregulierung*

Seite 19

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 4 Kapitalmarktrecht **WM**
- 5 Zahlungsdienste **KF**
- 5 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 5 Aufsichtsrichtlinie **KF**
- 6 Geschäftsorganisation **VP**
- 6 Krankenversicherer **VP**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Aufsicht **ÜG**
- 7 Produktinformation **VP**
- 7 Versicherungsvertrieb **ÜG**
- 8 Vergütungstrends **ÜG**
- 9 Risiken **KF**
- 9 Meldewesen **KF**
- 9 Blockchain **WM**
- 9 Sicherheiten **WM**
- 10 Finanztechnologien **WM**
- 10 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

11 Aufsicht

- 11 Digitalisierung aus Verbrauchersicht **ÜG**
- 19 Versicherungsmakler **VP**
- 24 Brexit **KF/WM**

26 Verbraucher

- 26 Finanzschlichtung **ÜG**
- 27 Abwicklung **ÜG**

28 Internationales

- 28 Kapitalmarktunion **WM**
- 33 Asset Management **WM**

36 Bekanntmachungen



© Klee/BaFin

Brexit

BaFin informiert ausländische Banken über Möglichkeiten und Bedingungen einer Geschäftstätigkeit in Deutschland

Seite 24



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Digitalisierung im Finanzsektor schreitet kontinuierlich voran. Immer häufiger begegnet man in den Medien neuen Schlagworten wie Robo-Advice und Big Data. Im Interview mit dem BaFinJournal (ab [Seite 11](#)) erläutern Dorothea Mohn vom Verbraucherzentrale Bundesverband und BaFin-Abteilungsleiter Christian Bock, welche Chancen, aber auch Risiken die Digitalisierung für Verbraucher mit sich bringt und welche Entwicklung sie erwarten.

Fortschritte macht auch die Kapitalmarktunion. Bis 2019 will die Europäische Kommission alle geplanten Maßnahmen angegangen haben. Der Weg dorthin ist fast zur Hälfte zurückgelegt, einige wichtige Bausteine des Aktionsplans sind bereits aufgestellt oder stehen kurz davor. Der Beitrag ab [Seite 28](#) erläutert, was bislang erreicht wurde und welche Schritte nun anstehen.

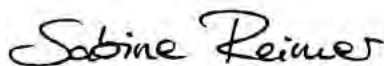
Um auch bei der Regulierung des globalen Asset-Management-Sektors voranzukommen, hat der Finanzstabilitätsrat FSB nun Empfehlungen verabschiedet. Ziel ist es, Finanzstabilitätsrisiken bei Fonds entgegenzuwirken, die aus der Liquiditätsinkongruenz, dem Verschuldungsgrad, operationellen Risiken und Risiken im Zusammenhang

mit Wertpapierleihgeschäften entstehen können. Einzelheiten beschreibt der Bericht ab [Seite 33](#).

Versicherungsunternehmen und -maklern, aber auch Versicherungsnehmern möchte ich den Beitrag ab [Seite 19](#) ans Herz legen. Es geht um ein Urteil des Bundesgerichtshofs, das Folgen für eine in der Versicherungswirtschaft seit vielen Jahren übliche Praxis haben wird. Demnach dürfen Versicherungsmakler grundsätzlich nicht im Auftrag eines Versicherers Schäden regulieren. Hintergrund sind mögliche Interessenkonflikte.

Auf [Seite 24](#) schließlich berichtet das BaFinJournal über einen Workshop vor dem Hintergrund des bevorstehenden Brexits. Rund 50 Vertreter ausländischer Banken kamen auf Einladung der BaFin nach Frankfurt am Main, um auf-sichtliche Fragen zum deutschen Standort zu klären. Durch den Brexit werden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Banken grundlegend ändern.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Difford

Kapitalverwaltungsgesellschaften

BaFin konsultiert Auslegungsschreiben zu extern verwalteten AIF-Investmentgesellschaften

WM Die BaFin hat ein Auslegungsschreiben zur Konsultation gestellt, das die Aufgaben von Kapitalverwaltungsgesellschaften von denen der AIF-Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaften für alternative Investmentfonds) abgrenzen soll, die sie extern verwalten. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 3. März entgegen. ■

Kapitalmarktrecht

Keine Strafbarkeitslücke bei Insiderhandel und Marktmanipulation

WM Im Zuge der Neuregelung des Wertpapierhandelsrechts ist keine zeitliche Lücke hinsichtlich der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen

Ahndbarkeit von Insiderhandel und Marktmanipulation entstanden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Der Beschluss bestätigt im Ergebnis die Auffassung der BaFin, die sie im Juli 2016 in einer Stellungnahme bekanntgegeben hatte.

Im konkreten Fall ging es um den früheren Vorstandsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft, der vor Inkrafttreten des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes am 2. Juli 2016 (siehe BaFinJournal Juli 2016) wegen leichtfertiger Manipulation zu einer Geldbuße verurteilt worden war. Dieses Gesetz hatte die maßgeblichen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) geändert, die seitdem auf Verbotsnormen der europäischen Marktmissbrauchsverordnung verweisen; diese gilt jedoch erst seit dem 3. Juli 2016. Der Angeklagte und die Nebenbeteiligten hatten gegen das Urteil Revision eingelegt mit der Begründung, dass am 2. Juli 2016 eine Strafbarkeitslücke entstanden sei. Diese hätte dann auch alle älteren noch offenen Fälle betroffen. ■



Linkempfehlung zum Thema
Den Beschluss finden Sie unter:
www.bundesgerichtshof.de

Zahlungsdienste

Regierungsentwurf zur Umsetzung der europäischen Richtlinie

KF Am 8. Februar hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (siehe BaFinJournal März 2016) beschlossen. Das geplante Gesetz soll Wettbewerb und Sicherheit im Zahlungsverkehr stärken und das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) ersetzen. Neue Vorgaben für Händler und Zahlungsdienstleister sollen zudem den Verbraucherschutz maßgeblich verbessern. Der Regierungsentwurf muss nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Kernpunkte des Entwurfs sind unter anderem das Erfordernis einer sogenannten starken Kundenauthentifizierung für risikoreiche Zahlungen und die erstmalige Beaufsichtigung von Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern. Außerdem sollen Händler künftig in vielen Fällen keine gesonderten Entgelte mehr für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften mehr verlangen dürfen – weder in Geschäften vor Ort noch im Internet. Darüber hinaus soll nun gesetzlich verankert werden, dass sich Bankkunden Lastschriften acht Wochen lang ohne Angabe von Gründen erstatten lassen können. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf des Umsetzungsgesetzes finden Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de

Institutsvergütungsverordnung

BaFin veröffentlicht überarbeiteten Entwurf

KF Die BaFin hat den überarbeiteten Entwurf der neuen Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) veröffentlicht. Diese soll noch im ersten Quartal erlassen werden. Die Überarbeitung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, die seit dem 1. Januar gelten.

Schwerpunktt Themen der neuen Verordnung sind eine schärfere Konturierung der Vergütungsarten sowie eine größere Differenzierung bei der Behandlung der verschiedenen Erscheinungsformen variabler Vergütung.

Weitere Kernpunkte sind die Spezifizierung der Risikoadjustierung nebst nunmehr vorgeschriebener Clawback-Klauseln, die die Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungsbestandteile ermöglichen, die Auszahlung variabler Vergütungen in bail-in-fähigen Instrumenten und die gruppenweite Vergütungsstrategie einschließlich Gruppen-Risiko-trägern. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf der Institutsvergütungsverordnung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Rechtsgrundlagen](#)

Aufsichtsrichtlinie

Regeln zur Zusammenarbeit in der Bankenaufsicht angepasst

KF Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben die Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (Aufsichtsrichtlinie) überarbeitet.

Die Aufsichtsrichtlinie regelt die Aufgabenverteilung zwischen BaFin und Bundesbank bei der laufenden Überwachung der Institute gemäß § 7 Kreditwesengesetz (KWG). Die Überarbeitung war aufgrund des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) erforderlich geworden, in dem die Europäische Zentralbank die bedeutenden Institute direkt beaufsichtigt. Die geänderte Aufsichtsrichtlinie hat die Fassung vom 21. Mai 2013 ersetzt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Aufsichtsrichtlinie finden Sie unter:

www.bafin.de » [Die BaFin](#) » [Aufgaben & Geschichte](#) » [Bankenaufsicht](#)

Geschäftsorganisation

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Mindestanforderungen an Versicherungsunternehmen

VP Das Rundschreiben zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (**MaGo**), das die BaFin im vergangenen Herbst konsultiert hatte, ist veröffentlicht. Es fasst verschiedene Mindestanforderungen zusammen, die die BaFin in Auslegung des reformierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (**VAG**) und der Delegierten Verordnung zur Solvency-II-Richtlinie formuliert hat. Das Rundschreiben ersetzt die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen (**MaRisk VA**), das bereits Ende 2015 aufgehoben worden ist.

Ziel der MaGo ist es, übergreifende Aspekte zur Geschäftsorganisation zusammenzuführen, ohne dabei die Anforderungen des VAG, der Delegierten

Verordnung und der Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zur Geschäftsorganisation (Governance-System) zu wiederholen. Insbesondere erläutern sie zentrale Begriffe wie „Proportionalität“ und „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ und berücksichtigen erste Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis unter dem neuen Aufsichtsregime Solvency II. Adressaten der MaGo sind alle Unternehmen, die unter Solvency II fallen. ■

Krankenversicherer

Wahrscheinlichkeitstabellen 2015 veröffentlicht

VP Die BaFin hat gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (**VAG**) neue Wahrscheinlichkeitstabellen auf ihrer Internetseite veröffentlicht, nach denen



Agenda

Wichtige Termine im Februar / März 2017

16. Feb.	BaFin-Workshop zu MiFID II / MiFIR, Frankfurt a. M.	1./2. März	BCBS, Basel
22./23. Feb.	IOSCO Board und Pre-Meetings, Mailand	13. März	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
22.-24. Feb.	IOPS Committees, Runaway Bay (Jamaica)	16. März	BaFin-Infoveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“, Bonn
23. Feb.	ESRB ATC, Frankfurt a. M.	16. März	EIOPA JC, Frankfurt a. M.
24. Feb.	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.	23. März	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27./28. Feb.	FSB Plenary, Kapstadt	24. März	AFS, Berlin
27. Feb. - 1. März	IAIS Committees, Basel	25. März	Börsentag (BaFin-Infostand), München
		29. März	ESMA BoS, Paris
		30./31. März	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können. Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2013 bis 2015, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Wahrscheinlichkeitstafeln finden Sie unter:

www.bafin.de » Publikationen & Daten
» Statistiken

Aufsicht

BaFin-Organisation: Abwicklung, Geldwäsche und finanztechnologische Innovationen

ÜG Zum 1. Januar 2018 wird die BaFin einen neuen Geschäftsbereich einrichten, um die Abwicklungsaufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) zu integrieren. Hintergrund ist das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – **FMSANeuOG**), das Ende Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (siehe [BaFinJournal Januar 2017](#)). Künftig gibt es bei der BaFin somit neben dem Präsidialbereich fünf weitere Geschäftsbereiche: „Bankenaufsicht“, „Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht“, „Wertpapieraufsicht/Asset-Management“, „Innere Verwaltung und Recht“ und „Abwicklung“.

Um bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und bei der Analyse und Bewertung finanztechnologischer Innovationen – Stichwort Fintechs – noch schlagkräftiger zu werden, hat die BaFin zudem eine entsprechende Einheit neu geschaffen beziehungsweise vorhandene Strukturen angepasst. Der Verwaltungsrat hatte ihr für diese Aufgaben insgesamt 56 neue Stellen zugewiesen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das FMSA-Neuordnungsgesetz finden Sie unter:

www.bgbl.de

Internationale Meldungen

Produktinformation

Standardisiertes Informationsblatt zu Versicherungen

VP Die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – **IDD**) fordert unter anderem für Nicht-Lebensversicherungen – also Schaden- und Unfall- sowie Krankenversicherungen – ein standardisiertes Informationsblatt (Insurance Product Information Document – **IPID**). Das IPID soll zwei bis maximal drei Seiten umfassen und die Angebote EU-weit vergleichbarer machen.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung **EIOPA** hat der Europäischen Kommission dazu nun einen **Technischen Durchführungsstandard** vorgelegt. Dieser soll das Format des IPIDs, die Überschriften, ihre Reihenfolge und die grafischen Icons vorgeben. ■

Versicherungsvertrieb

Konsultation zu Versicherungsanlageprodukten

ÜG Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung **EIOPA** hat einen Leitlinienentwurf zu nicht-komplexen Versicherungsanlageprodukten zur **Konsultation** gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 28. April entgegen. Laut der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – **IDD**) sind die Leitlinien ab dem 23. August 2017 anzuwenden.

Delegierte Rechtsakte

Darüber hinaus hat **EIOPA** der Europäischen Kommission vier **Technische Empfehlungen** übermittelt. Sie macht darin Vorschläge für die in der **IDD** vorgesehenen Delegierten Rechtsakte. Diese betreffen die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Unternehmen und Vertreiber, das Management von Interessenkonflikten im Vertrieb, die Geeignetheits- und

Zweckmäßigkeitprüfung sowie Berichtspflichten im Vertrieb und die inhaltlichen Anforderungen an Provisionen beziehungsweise Verkaufsanreize. Während die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen auf alle Versicherungsprodukte Anwendung finden, beziehen sich die übrigen Empfehlungen nur auf den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten.

Die Kommission hat die Delegierten Rechtsakte spätestens im Herbst dieses Jahres zu erlassen. Sie hat sich noch nicht für eine konkrete Rechtsform entschieden. ■

Vergütungstrends

EBA veröffentlicht Bericht zu Großverdienern

ÜG Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren jährlichen Bericht zu den Großverdienern veröffentlicht, also zu Beschäftigten, die eine Vergütung von mindestens 1 Million Euro erhalten haben. Er zeigt, dass im Jahr 2015 die Zahl der Einkommensmillionäre bei den Banken in der EU gegenüber dem Vorjahr um rund 33 Prozent auf 5.142 gestiegen ist. Grund dafür war jedoch im Wesentlichen der gegenüber dem Euro gestiegene Wechselkurs des Britischen Pfunds, denn mehr als 80 Prozent der Großverdiener – insgesamt 4.133 – waren im Vereinigten Königreich ansässig. So stieg auch die Zahl der dortigen Einkommensmillionäre im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um deutliche 41,25 Prozent.

Dagegen blieb die Prozentzahl der unter den Großverdienern identifizierten Risikoträger, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil eines Instituts haben, im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr annähernd unverändert (86 gegenüber 87 Prozent). Im Geschäftsfeld „Vermögensverwaltung“ war 2015 ein leichter Anstieg des Anteils der als Risikoträger erkannten Einkommensmillionäre gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen; er bewegte sich allerdings mit 64 Prozent weiterhin auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Das durchschnittliche Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung unter allen Einkommensmillionären steigerte sich von 127 Prozent im Jahr 2014 auf 147 Prozent im Jahr 2015.

Ausblick

Die EBA wird die Auswertung der Daten zu den Großverdienern auch weiterhin jährlich veröffentlichen. Den Vergleich der Vergütungstrends wird sie künftig allerdings nur noch alle zwei Jahre präsentieren, beispielsweise im Jahr 2017 für die Leistungsjahre 2015 und 2016. Daher soll der nächste Bericht zu den Großverdienern, der sich mit den Zahlen aus 2016 befasst, Anfang 2018 erscheinen und dann



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

auch die Auswertung der Vergütungstrends der Jahre 2015 und 2016 umfassen. Die EBA wird die Vergütungstrends auch weiterhin regelmäßig vergleichen sowie die neuen Entwicklungen überwachen und auswerten. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Risk-Dashboard

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das dritte Quartal 2016 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur der aktuell 198 größten europäischen Banken, darunter 28 aus Deutschland. Während der Anteil notleidender Kredite (non-Performing Loans – NPLs) im europaweiten Durchschnitt seit dem Vorquartal weiter gesunken ist, erreichte das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) eine neue Höchstquote.

Neben dem bekannten Dashboard im PDF-Format stellt die EBA auf ihrer Homepage auch ein Dashboard-Tool mit aggregierten Zahlen als Excel-Datei für individuelle Anwendungen zur Verfügung. ■

Meldewesen

EBA veröffentlicht neue Taxonomien

KF Beaufsichtigte Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind dazu verpflichtet, regelmäßig bankaufsichtliche Meldungen einzureichen. Dazu gehören auch Meldungen von Finanzinformationen (Financial Reporting Framework – FINREP) sowie zur Solvabilität und Kapitaladäquanz (Common Reporting Framework – COREP). Für diese hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA nun aktualisierte XBRL-Taxonomien in der Version 2.6 veröffentlicht, die ab dem 30. Juni 2017 gelten.

Die meldepflichtigen deutschen Institute können die entsprechenden Daten direkt über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank einreichen. Dort finden sich auch weiterführende Informationen und Ansprechpartner zum Meldewesen. ■

Blockchain

Bericht zur Distributed-Ledger-Technologie und deren Anwendung auf den Wertpapiermärkten

WM Um die Distributed-Ledger-Technologie (DLT, häufig auch als „Blockchain“ bezeichnet) und deren mögliche Anwendung auf den Wertpapiermärkten geht es in einem Bericht, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht hat. Basis des Berichts sind die Ergebnisse einer Konsultation vom vergangenen Sommer.

Die ESMA beschreibt in dem Bericht die Chancen und Risiken der DLT und ordnet mögliche Anwendungsfälle auf den Wertpapiermärkten, insbesondere im Nachhandels-Bereich, in die europäischen Vorschriften ein. Viele DLT-basierte Anwendungen befinden sich jedoch derzeit noch in einem frühen Entwicklungs-Stadium, indem zum Beispiel noch Machbarkeitsstudien stattfinden. Die ESMA kommt daher zu dem Schluss, dass aktuell noch nicht eindeutig absehbar ist, ob und wie die DLT die Herausforderungen in der Praxis lösen kann. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Sicherheiten

FSB veröffentlicht Berichte zur Wiederverwendung und zur systematischen Erfassung

WM Der Finanzstabilitätsrat FSB hat zwei Berichte zur Wiederverwendung von Sicherheiten (Collateral) und zur systematischen Erfassung solcher Transaktionen veröffentlicht.

Der erste Bericht beschreibt und erläutert die Regulierungsansätze, die gegenwärtig in Bezug auf die Wiederverwendung von Kundensicherheiten (Re-Hypothecation of Client Assets) zu beobachten sind. Das FSB hat für den Bericht eingehend untersucht, ob es sinnvoll ist, regulatorische Ansätze zu vereinheitlichen, und welche Herausforderungen dabei auftreten können. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche Vereinheitlichung aktuell nicht unbedingt notwendig ist.

Der zweite Bericht stellt Datenelemente vor, mit deren Hilfe Aufseher die Wiederverwendung bestimmter Sicherheiten (Non-Cash Collateral) messen und quantifizieren können. Solche Geschäfte sind insbesondere dann systematisch zu erfassen, wenn Marktteilnehmer im Rahmen von Wertpapierfinanzierungstransaktionen Anleihen als Sicherheit erhalten und diese danach selbst wieder als Sicherheit weiterreichen. In diesem Fall können „Transaktionsketten“ entstehen. Die vorgestellten Messgrößen sind dabei Bestandteil einer globalen Datensammlung, mit der das FSB ab Januar 2020 national aggregierte Daten zu Wertpapierfinanzierungstransaktionen erheben will. ■

Finanztechnologien

IOSCO analysiert Wandel in der Wertpapierbranche

WM Die zunehmende Bedeutung von Finanztechnologien für die Regulierung der Wertpapiermärkte steht im Fokus eines Berichts, den die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO vergangene Woche veröffentlicht hat. Sie geht darin auch auf die daraus resultierenden Auswirkungen auf Investoren und Finanzdienstleister ein.

IOSCO stellt in dem Bericht verschiedene innovative Geschäftsmodelle und Technologien vor, die das Potenzial haben, die Finanzdienstleistungsbranche maßgeblich zu beeinflussen. Hierzu zählen

zum Beispiel Plattformen für Finanzierungen (wie Peer-to-Peer-Lending), Technologien für den Handel mit Konsumenten – beispielsweise Robo-Advice – und institutionellen Investoren sowie die Distributed-Ledger-Technologie (wörtlich „verteilt Kontobuch“), die Grundlage virtueller Währungen ist. Zu den Treibern dieser Entwicklung zählen unter anderem die bessere Auswertbarkeit der steigenden Datenmengen und der demografische Wandel, da die jüngere Generation eine allgemein stärkere Affinität zu neuen Technologien hat.

Der Bericht geht des Weiteren auf die Vorteile, aber auch die Risiken ein, die mit den neuen Technologien verbunden sind. Ein wichtiger Vorteil sind die gemeinhin geringeren Kosten. Als Risiken benennt IOSCO insbesondere Probleme mit der Cyber-Sicherheit und mögliche Programmfehler in den zugrundeliegenden Algorithmen.

Zahlreiche Aufsichtsbehörden haben dem Bericht zufolge bereits auf den Trend reagiert, indem sie die Entwicklung eng begleiten, spezialisierte Einheiten eingerichtet oder auch Sandkasten-Projekte gestartet haben, in deren Rahmen sie innovative Unternehmen bei den ersten Schritten auf dem Markt besonders an die Hand nehmen. Eine zentrale Herausforderung ist hierbei die Überwindung der Diskrepanz zwischen nationaler Aufsicht und grenzüberschreitend tätigen Unternehmen. IOSCO empfiehlt daher eine engere Kooperation und einen erweiterten Datenaustausch zwischen den Behörden. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- FSB** Leitfaden zur Abwicklungs- und Sanierungsplanung Zentraler Gegenparteien (bis 13. März 2017)
- ESAs** Technische Stellungnahme zu PRIIPs mit ökologischen oder sozialen Zielen (bis 23. März 2017)
- ESAs** Technische Regulierungsstandards zur Einrichtung zentraler Kontaktstellen zur Stärkung des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (bis 5. Mai 2017)

Digitalisierung aus Verbrauchersicht

Interview: „Neue Möglichkeiten, aber auch neue Risiken“



© Wendering/BaFin

Im Gespräch: Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband) und Christian Bock (BaFin)

ÜG Die Digitalisierung im Finanzsektor schreitet kontinuierlich voran. Immer häufiger begegnet man in den Medien neuen Schlagworten wie Robo-Advice und Big Data. Im Interview mit dem BaFinJournal erläutern Dorothea Mohn, Leiterin Finanzen beim Verbraucherzentrale Bundesverband, und Christian Bock, der seit Ende 2016 die BaFin-Abteilung für Verbraucherschutz leitet, welche Chancen, aber auch Risiken die Digitalisierung für Verbraucher mit sich bringt und welche Entwicklung sie erwarten.



← *Die Digitalisierung im Finanzsektor ist derzeit ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeit. Worum geht es da genau?*

→ **Bock:** Immer mehr Finanzdienstleistungen werden teilweise oder komplett digitalisiert angeboten, also mit Hilfe technologiebasierter Systeme. Ein Beispiel ist das Onlinebanking: Früher mussten Kunden ihre Bankgeschäfte in der Filiale erledigen, heute ist das auch über das Internet möglich – ob von zu Hause oder unterwegs.

← Welche Bereiche sind von der Digitalisierung betroffen?

→ **Mohn:** Die Digitalisierung erstreckt sich über alle Bereiche des Finanzsektors, seien es normale Bankgeschäfte, also Zahlungsverkehr und Kredite, seien es Kapitalanlagen, Versicherungen oder auch virtuelle Währungen. Während man sich beim Zahlungsverkehr längst daran gewöhnt hat, Waren und Dienstleistungen digital, sprich online zu bezahlen, ist die Entwicklung etwa bei Versicherungen und der digitalisierten Beratung noch recht jung.

→ **Bock:** Das kann ich nur bestätigen. Vor zwei Jahren hatten wir es vor allem mit Fintechs zu tun, also innovativen Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im engeren Sinne anbieten.¹ Mittlerweile machen auch Insurtechs² von sich reden – also Fintechs, die sich auf Versicherungsdienstleistungen spezialisiert haben – und sogar Regtechs, die IT-Lösungen für effiziente Compliance-Strukturen und das regulatorische Management in den Unternehmen bereithalten.

← Ist diese Entwicklung für Verbraucher positiv oder negativ?

→ **Mohn:** Automatisierte oder digitalisierte Prozesse bieten natürlich andere Möglichkeiten als stationäre Dienstleistungen. Dies ist zunächst einmal sehr erfreulich für Verbraucher. Auf der anderen Seite können daraus aber auch neue Risiken erwachsen.

← Schauen wir uns dies einmal im Einzelnen an. Herr Bock, Sie haben eben die Fintechs³ erwähnt. Wie unterscheiden sich die Chancen und Risiken für Verbraucher von denen bei etablierten Unternehmen?

→ **Bock:** Ich sehe zwei wichtige Vorteile. Zum einen profitieren die Verbraucher natürlich davon, dass Fintechs den technischen Fortschritt im Finanzmarkt insgesamt vorantreiben und kundenfreundliche, schnelle und bequeme Anwendungen für die Nutzer fördern. Zum anderen haben sie mehr Dienstleister

1 Siehe [BaFinJournal Januar 2016](#).

2 Siehe [BaFinJournal Dezember 2016](#).

3 Siehe unter anderem [BaFinJournal Januar 2016](#), [Mai 2016](#), [Juli 2016](#) und [September 2016](#).



Auf einen Blick

Verbraucherinformationen zu Fintechs

Die BaFin hat den Verbraucherbereich ihrer Internetseite, der unter anderem die Rubrik „Finanzwissen auf einen Blick“ umfasst, um Informationen zu Fintechs ergänzt. Konkret geht es dort um alternative Bezahlverfahren, automatisierte Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung, Crowdfunding, Social Trading und virtuelle Währungen. Darüber hinaus gelten die generellen Hinweise zu Bank-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäften auch für Fintechs. Um einen ersten Überblick über die jeweiligen Produkte zu erhalten, die auf den genannten Wegen angeboten werden, sollten sich Verbraucher außerdem die Informationen anschauen, die die BaFin in der Rubrik „Finanzwissen“ zu Bankprodukten, Wertpapieren und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukten bereithält. Wer sich eingehender mit der Funktionsweise der Fintech-Geschäftsmodelle befassen möchte, findet darüber hinaus auf der Seite „Unternehmensgründer und Fintechs“ weiterführende Informationen.

zur Auswahl und können so leichter ein kostengünstiges Angebot finden, das zu ihnen passt. Denn auch etablierte Unternehmen lassen sich inzwischen von den Geschäftsmodellen der Fintechs inspirieren oder gehen Kooperationen mit ihnen ein, um ihr Angebot zu ergänzen und konkurrenzfähig zu bleiben. Schließlich sind nicht deren Finanzdienstleistungen neu, sondern die technologiebasierten Prozesse, die dahinterstecken.

Dabei müssen Verbraucher aber die Dynamik des Markts im Auge behalten. Derzeit gibt es in Deutschland nach einer Studie des Bundesfinanzministeriums

etwa 433 Fintechs. Aber nur 346 davon weisen eine aktive Geschäftstätigkeit auf; die übrigen 87 waren entweder noch nicht aktiv oder hatten ihre Tätigkeit bereits wieder eingestellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle innovativen Anbieter überleben. Verbraucher kommen also meist nicht umhin, die Angebote immer wieder aufs Neue zu vergleichen.

→ **Mohn:** Das sehe ich ebenso, möchte aber einen wichtigen Punkt ergänzen: Wenn Verbraucher die Angebote von etablierten Unternehmen und Fintechs vergleichen, schauen sie mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf, welches Unternehmen ihnen den größten Nutzen bietet – kaum aber darauf, wer wie reguliert und von welcher Behörde kontrolliert wird. Das können wir nicht erwarten. Ich sehe den Staat in der Verantwortung, sich darum zu kümmern, dass diese Unternehmen passend reguliert und wirksam beaufsichtigt werden.

→ **Bock:** Da haben Sie vollkommen Recht. Daher gilt: Gleiche Regeln für gleiches Geschäft. Fintechs unterliegen also denselben Regeln wie etablierte Unternehmen.

← *Man hört im Zusammenhang mit Fintechs immer wieder den Begriff „Robo-Advice“. Was verbirgt sich dahinter?*

→ **Bock:** Beim Robo-Advice – das bedeutet wörtlich übersetzt so viel wie „Beratung durch Roboter“ – erstellt ein Algorithmus eine Empfehlung für eine Kapitalanlage oder ein Musterportfolio. Der Computer ersetzt hier also den menschlichen Anlageberater. Der Kunde beantwortet dazu auf einer Plattform einen Fragenkatalog und legt seine persönlichen Umstände, anlagerelevanten Kenntnisse und Handlungserfahrungen sowie seine Risikotragfähigkeit und seine Anlageziele offen. Bei der Berechnung der Anlagemöglichkeiten greifen die Plattformen häufig auf börsengehandelte Investmentfonds zurück, sogenannte Exchange-Traded Funds.

Die Vorteile von Robo-Advice für Verbraucher liegen auf der Hand: Die Plattformen sind bequem vom Computer aus zu erreichen und zeichnen sich durch

eine günstige und transparente Kostenstruktur aus. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass man seine Anlageentscheidung genauso überlegt fällen muss wie bei einer klassischen Anlageberatung. Ob der Robo-Advisor besser oder schlechter ist als der menschliche Berater, lässt sich noch nicht beurteilen. Unbedingt günstiger ist er jedenfalls nicht, denn auch er berechnet Gebühren. Ein Nachteil kann sich außerdem aus dem überwiegenden Rückgriff auf börsengehandelte Investmentfonds ergeben; die Empfehlungen umfassen dann nicht alle Anlagemöglichkeiten.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist es aber letztlich egal, ob sich der Kunde von einem menschlichen Berater oder einem Computer helfen lässt und ob es sich um eine Anlageberatung oder eine Portfolioverwaltung handelt. Sie alle stehen unter Aufsicht der BaFin.

← *Frau Mohn, was halten Sie von Robo-Advice?*

→ **Mohn:** Nach meinem Verständnis gibt es den Robo-Advice heute eher in der Theorie als in der Praxis. Zwar wird häufig irgendwie suggeriert, dass es sich um eine Beratung handelt, aber gleichzeitig distanzieren sich viele Robo-Advisor in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen da-

von. Hintergrund sind hier sicherlich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Damit bleibt unklar, ob eine Beratung stattfindet, so dass eine rechtliche Grauzone entsteht. Die meisten Robo-Advisor schlagen sich heute daher eher auf die Seite der automatisierten Portfolioverwaltung. Dass viele Anbieter dabei auf kostengünstige und einfache Finanzanlagen setzen, sehe ich positiv.

Möglicherweise haben die Systeme mittelfristig wirklich das Potenzial, eine Alternative zur persönlichen Anlageberatung zu sein. Ich würde das sehr begrüßen, weil daraus für Verbraucher enorme Chancen erwachsen können. Provisionsbasierte Beratungen erfolgen häufig nicht in ihrem Interesse. Die automatisierten Verfahren können somit dazu beitragen, dass Verbraucher eine bessere Anlageentscheidung

Die Vorteile von Robo-Advice für Verbraucher liegen auf der Hand. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass man seine Anlageentscheidung genauso überlegt fällen muss wie bei einer klassischen Anlageberatung.“

Christian Bock, BaFin

treffen können. Zudem bieten sie ganz andere Möglichkeiten, die für Verbraucher von Vorteil sind.

← *Nämlich welche?*

→ **Mohn:** Automatisierte Beratung muss unweigerlich stark standardisiert sein. Dahinter müssen also Beratungskonzepte stehen, die sich letztendlich besser oder überhaupt erst kontrollieren lassen. Eine Beratung in einer Bankfiliale ist hingegen kaum kontrollierbar. Wenn man perspektivisch darüber nachdenkt, dass diese Beratungsmodelle auch transparent gemacht werden können, könnte überdies ein Wettbewerb um gute Beratung entstehen. Ein weiterer Vorteil sind die geringeren Kosten. Es ist daher denkbar, dass sich hier kostengünstige Honorarmodelle etablieren. Der Kostendruck wie auch der Druck, Margen und Provisionen zu generieren, ist insgesamt geringer, was sich positiv auf die Produktlösungen auswirken kann – das ist ja heute schon zu beobachten. Von alldem profitieren die Verbraucher.

← *Das klingt, als habe die Aussicht auf automatisierte Beratungen durchweg positive Aspekte. Sehen Sie auch Risiken?*

→ **Mohn:** Ich neige tatsächlich dazu, hier in erster Linie die Vorteile zu sehen, denn mit der Qualität der Beratung in Filialen bin ich höchst unzufrieden. Die Alternative, über die wir hier sprechen, bietet Auswege. Trotzdem sehe ich natürlich auch Risiken. So weiß der Computer nicht, wer gerade vor ihm sitzt und ob der- oder diejenige alles richtig verstanden und sich ausreichend Bedenkzeit genommen hat. Man muss intelligente Lösungen finden, um Verbraucher vernünftig abzuholen. Wenn sie etwas nicht richtig verstehen, besteht immer die Gefahr, dass sie am Ende Dinge tun, die nicht gut für sie sind. Allerdings ist all das in der Filiale nicht unbedingt anders. Daneben sehe ich bei der automatisierten Beratung das große Risiko von Fehlern oder auch Fehlanreizen im System. Solche Fehler können schnell weitreichende negative Folgen haben.

← *Neben Robo-Advice ist im Zusammenhang mit Fintechs auch immer wieder von „APIs“ die Rede. Was hat es damit auf sich?*

→ **Bock:** API steht für Application Programming Interface. Gemeint sind Anwendungsprogrammierschnittstellen zwischen verschiedenen Programmen oder Programmteilen, die auf diese Weise Daten vereinheitlicht und strukturiert austauschen können. Auch Apps können auf APIs zurückgreifen und es dem Kunden so ermöglichen, all seine Konten bei verschiedenen Instituten im Blick zu behalten.

← *Ist das für die Verbraucher aus Ihrer Sicht gut oder schlecht?*

→ **Bock:** Auf den ersten Blick ist das für die Kunden praktisch: Ist jemand beispielsweise mit seiner Kreditkarte dauerhaft im Minus, könnte ihm das Fintech einen günstigeren Kleinkredit von einem anderen Anbieter zur Umschuldung anbieten. Dass hiermit aber umgekehrt erhöhte Risiken einhergehen, etwa was den Datenschutz betrifft, dürfte klar sein. Verbraucher müssen hier besonders stark

darauf achten, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit ihrer Daten gewährleistet ist. Ich kann nur dazu raten, die Vertragsbedingungen und Datenschutzbestimmungen derartiger Apps genau anzuschauen, bevor man personenbezogene Daten freigibt.

← *Frau Mohn, wie sehen Sie das?*

→ **Mohn:** Wir teilen die Datenschutzbedenken. Man muss sich die Vertragsbedingungen und tatsächlichen Datenflüsse dieser Schnittstellen genau anschauen. Wenn sie zu weit gehen, könnte ich meine Kontoauszüge überspitzt gesagt auch offen an die Haustür kleben. Das würden Verbraucher außerhalb der digitalen Welt ja auch nicht tun, aus Angst vor Betrügnern und anderen Kriminellen. Die Programme und Anbieter einfach machen zu lassen, weil es bequem und einfach erscheint, auf Vorschläge nur noch mit einer kurzen Bestätigung reagieren zu

» *Man muss sich die Vertragsbedingungen und tatsächlichen Datenflüsse von APIs genau anschauen. Wenn sie zu weit gehen, könnte ich meine Kontoauszüge überspitzt gesagt auch offen an die Haustür kleben.“*
Dorothea Mohn, vzbv

müssen, ist ein zusätzliches Risiko. Es kann bedeuten, die Kontrolle über die eigenen Finanzen sukzessive an Anwendungen abzugeben, denen man vielleicht zu Unrecht vertraut oder die sich als nicht sicher genug erweisen.

← *Zurzeit wird auch viel über „Big Data“ diskutiert – ein weiterer Begriff, der vielleicht nicht jedem geläufig ist.*

→ **Mohn:** Bei Big Data im Finanzsektor geht es häufig darum, möglichst viele Daten über Verbraucher zu sammeln und auszuwerten, um daraus eine Prognose über Ereignisse ableiten zu können. Ziel ist es, mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit vorhersehen zu können, ob beispielsweise ein Kreditereignis oder ein Versicherungsfall eintreten wird oder wie sich Verbraucher im Allgemeinen verhalten. Dies ist natürlich für große Teile der Finanzindustrie höchst interessant.

Ich befürchte, dass nicht jedem Verbraucher klar ist, was das bedeutet: Man gibt kostenlos Daten frei, die für Banken und Unternehmen einen großen wirtschaftlichen Wert haben. Häufig läuft das über Einwilligungserklärungen, bei denen man nur ein Häkchen setzen muss. Weil die Folgen für Verbraucher schlecht einschätzbar sind, ist aus unserer Sicht an dieser Stelle die Politik gefragt, das Sammeln von Daten einzugrenzen. Das Anklicken einer Einwilligungserklärung darf kein Freibrief dafür sein, sämtliche persönlichen Daten abzugreifen. Sie sind ein sensibles Gut, die der Staat schützen muss.

← *Wie weit sollte das Verbot reichen?*

→ **Mohn:** Big Data kann für Verbraucher Vorteile haben. Beispielsweise, wenn es über zusätzliche Daten gelingt, Verbraucher versicherbar zu machen, die bislang vom Versicherungsschutz ausgeschlossen waren. Ich denke da etwa an Menschen mit bestimmten Krankheiten, die anhand von Daten belegen können, ein geringes individuelles Risiko mitzubringen. Man muss sich aber fragen, wie weit man das Thema treiben will. Am Ende darf nicht der gläserne Verbraucher stehen. Nehmen wir das

Beispiel Bordcomputer beim Autofahren. Hier kann die Versicherungsprämie bei speziellen Telematik-Tarifen davon abhängen, wie ich in der Praxis fahre. Dies kann aber zu kritischen Situationen führen: Wenn man zum Beispiel einen Unfall verursacht, kann der Bordcomputer möglicherweise Informationen zum Unfallhergang geben, die man nach heutigem Rechtsverständnis eigentlich nicht preisgeben müsste. Am Ende spielen hier also auch ethische Fragen eine Rolle: Wie viel Kontrolle lässt sich durch solche Systeme aufbauen, und wie weit will man gehen? Ich bin daher nicht traurig darüber, dass es sich um ein Nischenprodukt handelt: Verbraucher haben bislang kaum Interesse an solchen Tarifen. Das dürfte vor allem an der paradoxen Tatsache liegen, dass sie teurer sind als die normalen Versicherungsbeiträge.

Es liegt aber nicht nur an den Gefahren für den Datenschutz, dass ich das ganze Thema kritisch sehe.

← *Woran noch?*

→ **Mohn:** Gerade in der Versicherung gilt: Je weiter wir Risiken auf

einzelne Personen herunterbrechen, desto stärker kehren wir uns vom Solidargedanken ab. Die Konsequenz ist, dass die Tarife für diejenigen Verbraucher, denen es gesundheitlich oder finanziell gut geht, günstiger werden, während es für diejenigen mit einem schlechteren Profil immer teurer wird oder sie sogar ganz von bestimmten Versicherungen ausgeschlossen werden. Eine Gesellschaft muss sich fragen, wie weit sie das zulassen möchte.

← *Herr Bock, sehen Sie das genauso?*

→ **Bock:** Die risikogerechte Differenzierung von Versicherungsprämien ist kein neues Phänomen. Sie rückt durch Big Data nur stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Denken Sie beispielsweise an die vielen Tarifierungsmerkmale in der Kfz-Versicherung. Private Versicherungen funktionieren nach dem Äquivalenzprinzip. Das bedeutet, dass sich die Beitragshöhe nach dem versicherten Risiko richtet. Die Versicherung stellt dann einen Risikoausgleich im Kollektiv her. Der Beitrag zu diesem Kollektiv wird mit Hilfe statistischer Verfahren risikogerecht

» *Eine unbeschränkte Datenerhebung und -verwendung kann nicht das Ziel sein. Hier sind auch die Verbraucher selbst gefragt.“*

Christian Bock, BaFin

ermittelt. Versicherte mit höherem Risiko zahlen höhere Beiträge als Versicherte mit niedrigem Risiko, weil es statistisch gesehen bei ihnen zu mehr oder teureren Versicherungsfällen kommt.

In punkto Datenschutz bin ich mit Frau Mohn einer Meinung: Eine unbeschränkte Datenerhebung und -verwendung kann nicht das Ziel sein. Hier sind aber auch die Verbraucher selbst gefragt: Viele geben freiwillig zahlreiche Daten über sich im Internet preis, zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Wenn diese Daten öffentlich zugänglich sind, können sie auch genutzt werden. Übrigens setzen nicht nur Versicherer auf die Sammlung und Auswertung großer Datenmengen, sondern auch Banken, vor allem bei der Kreditvergabe. Ein bekanntes Beispiel ist das Schufa-Scoring.

Wir dürfen außerdem nicht vergessen, dass Dinge, die in der Theorie erst einmal einfach und logisch klingen, häufig an praktische Grenzen stoßen.

← *Wie meinen Sie das?*

→ **Bock:** Nehmen wir beispielsweise die Sammlung von Daten zum Bewegungsverhalten, Puls und Kalorienverbrauch durch Krankenversicherer. Technisch ist das problemlos möglich. Die Frage ist aber, welche Preisnachlässe damit gerechtfertigt werden können: Auch eine gesunde Lebensweise ist schließlich leider keine Garantie dafür, dass ein Kunde niemals ernsthaft erkrankt und dann eine kostspielige Behandlung braucht. Bei der Erhebung von Daten und bei Preisnachlässen sind zudem eine Reihe versicherungsaufsichtlicher und datenschutzrechtlicher Fragen zu klären.

Auch die Telematik-Tarife in der Kraftfahrzeug-Versicherung, die Frau Mohn eben erwähnte, sind kein Allheilmittel. Ein Versicherer kann zwar mit einiger Berechtigung vermuten, dass ein Fahrer, der gleichmäßig fährt, weniger riskant unterwegs ist. Ob dem im Einzelfall aber tatsächlich so ist, steht auf einem ganz anderen Blatt.

← *Kommen wir zu einem anderen Thema, das schon seit längerem für Schlagzeilen sorgt: Crowdfunding. Worauf müssen Verbraucher hier achten?*

→ **Bock:** Beim Crowdfunding – auch Schwarmfinanzierung genannt – wird zur Finanzierung eines



Hinweis

Informationen zum Grauen Kapitalmarkt

Fragen zum Grauen Kapitalmarkt – auch im Zusammenhang mit Crowdfunding – beantwortet die BaFin in ihrer [Broschüre](#) „Grauer Markt und schwarze Schafe“ und auf ihrer [Internetseite](#). Einen umfassenden Beitrag zum Thema finden Sie zudem im [BaFinJournal März 2014](#).

Vorhabens von zahlreichen Geldgebern Kapital eingesammelt, in der Regel über eine Internetplattform. Die Schwarmfinanzierung ist eine Alternative zur klassischen Finanzierung durch Banken, die gerade Start-up-Unternehmen gern nutzen.

Anleger sollten hier sehr vorsichtig sein. Die Beteiligung erfolgt häufig in Form von Nachrangdarlehen, eine für Privatanleger besonders gefährliche Finanzierungsform. Sie tragen sowohl das Bonitätsrisiko des Emittenten als auch mittelbar die zahlreichen Risiken, die mit dem Anlageobjekt verbunden sind. Falls die Gesellschaft Insolvenz anmeldet, stehen sie in der Rangfolge der Gläubiger aber ganz hinten und können das Kapital, das sie eingesetzt haben, im schlimmsten Fall komplett verlieren. Oft stehen die konkreten Anlageobjekte zu Beginn nicht einmal fest. Die Emittenten versprechen bei solchen „Blind Pool“-Angeboten zum Beispiel, in Immobilien, Tierfutter, Arzneimittel, Kochrezepte, Raumsonden oder andere oftmals skurrile Dinge zu investieren. Die BaFin hat Hinweise dazu erstellt, was Anleger beachten sollten, bevor sie in Crowdfunding-Projekte investieren.⁴

→ **Mohn:** Wir raten Verbrauchern generell, einen Bogen um Angebote des Grauen Kapitalmarkts zu machen. Es handelt sich in vielen Fällen um hochspekulative, komplexe und intransparente Produkte

⁴ Siehe Infokasten.

mit einer extrem hohen Ausfallwahrscheinlichkeit. Altersvorsorge und Vermögensaufbau sollten niemals darauf aufgebaut werden. In diese Systeme sollte man höchstens „Spielgeld“ investieren, also Geld, das verloren gehen darf, ohne dass es weh tut.

← *Vielleicht können wir zum Abschluss noch kurz auf das Thema Bitcoins eingehen. Wie sieht es hier mit den Chancen und Risiken für Verbraucher aus?*

→ **Bock:** Bitcoin ist die derzeit bekannteste virtuelle Währung.⁵ Dahinter steckt die Idee einer nichtstaatlichen, verschlüsselten Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge, bei der keine Informationsasymmetrien entstehen. Die Risiken für Verbraucher sind ähnliche wie beim klassischen Geld. Wertschwankungen können zu Gewinnen oder Verlusten führen, Bitcoins können verloren gehen oder gestohlen werden – Stichwort Hackerangriffe –, und es besteht auch hier die Gefahr von Betrug und Geldwäsche, da die Transaktionen zum Teil anonym sind. Außerdem setzt die Praxis dem Einsatz von Bitcoins Grenzen: Die Akzeptanz als Zahlungsmittel ist noch nicht sehr ausgeprägt.

→ **Mohn:** Ja, für Verbraucher haben Bitcoins eigentlich kaum Relevanz. Aufgrund der hohen Wertschwankungen eignen sie sich für sie nicht wirklich als Zahlungsmittel.

← *Wie wird die Digitalisierung im Finanzsektor den Alltag von Verbrauchern verändern?*

→ **Mohn:** Ich gehe davon aus, dass über alle Bereiche hinweg bestimmte digitale Dienstleistungen verstärkt nachgefragt werden. Allerdings werden sich nur solche Systeme am Markt durchsetzen, die den Bedarf des Verbrauchers tatsächlich treffen, wenn sie also wirklich komfortabler, günstiger und einfacher sind als die herkömmlichen Dienstleistungen.

Nur dann haben sie das Potenzial, nicht nur finanz- und technikaffine Leute zu begeistern, sondern auch den Ottonormalverbraucher. Ich erwarte da einen intensiven Wettbewerb.

Ich denke außerdem, dass stationäre Anbieter schrumpfen werden. Das kann für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu Problemen führen; ein Beispiel ist die Abnahme der Zahl der Bankfilialen auf dem Land. Ich bin gespannt, welche Alternativen sich

entwickeln werden. Als Kind war ich es gewohnt, dass es in meinem Dorf in Ostwestfalen eine Postfiliale mit allerdings furchtbaren Öffnungszeiten gab, wo man seine Pakete aufgab und Briefmarken erwarb.

Irgendwann wurde die Filiale geschlossen und die Dienstleistung am Kiosk, im Supermarkt oder an der Tankstelle angeboten. Man hat also eine andere Lösung gefunden, und ich glaube, dass kaum jemand der alten Postfiliale noch hinterhertrauert. Auf genau so etwas stelle ich mich auch bei den Finanzdienstleistungen ein. Gleichzeitig glaube ich, dass wir nicht auf eine voll digitalisierte Welt zusteuern. Es wird immer den Wunsch nach dem persönlichen Kontakt zum Kundenberater geben – dieser wird sich aber sicherlich verändern.

← *Herr Bock, was sehen Sie beim Blick in die Glaskugel?*

→ **Bock:** Die Digitalisierung ist nicht mehr aufzuhalten. Es ist daher für alle Beteiligten an der Zeit, sich darauf einzustellen und die damit verbundenen Herausforderungen anzunehmen – das gilt für etablierte Unternehmen genauso wie für Fintechs, Aufsicht und eben auch Verbraucher. Die Digitalisierung eröffnet ihm neue Möglichkeiten: Er kann beispielsweise schnell und bequem von jedem Ort aus auf Finanzprodukte zugreifen und Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte tätigen, ist nicht mehr an Öffnungszeiten gebunden und kann sich aus einer größeren Vielfalt an Dienstleistungen die aussuchen, die am besten zu ihm passt und für ihn am günstigsten ist.

Angesichts dieser neuen Einfachheit darf er aber nicht vergessen, dass es sich um wichtige Investitionsentscheidungen handelt, bei der er seiner

⁵ Siehe dazu auch BaFinJournal [Februar 2016](#) und [Januar 2014](#).

Zur Person

*Dorothea Mohn*

Dorothea Mohn leitet das Team „Finanzen“ beim Verbraucherzentrale Bundesverband

(vzbv) und ist zudem Vorsitzende des Verbraucherbeirats, der die BaFin aus Verbrauchersicht bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben berät. Der Verbraucherbeirat erfasst und analysiert Verbrauchertrends bei Bank- und Versicherungsgeschäften, Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten. Dem zwölfköpfigen Gremium gehören Vertreter der Wissenschaft, von Verbraucher- und Anlegerschutzorganisationen, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), der Gewerkschaften sowie Mitarbeiter außergerichtlicher Streit-schlichtungssysteme an.

Foto: © Gert Baumbach

Eigenverantwortung gerecht werden und überlegt handeln muss. Außerdem müssen sich die Verbraucher bewusst machen, dass sie mehr Spuren im Internet hinterlassen. Dies kann dazu führen, dass ihnen individuell passende Leistungen angeboten werden, aber auch zu Leistungsverweigerungen oder Datenmissbrauch. Jeder muss sich damit auseinandersetzen, wie weit er diesen Trend mitgehen will. Denn Angebote gibt es nur dort, wo es auch eine Nachfrage gibt.

→ **Mohn:** Trotzdem, einen Punkt würde ich gern noch ergänzen, den wir bei der ganzen Diskussion nicht vergessen dürfen: Es wird immer Menschen geben, die bei der Digitalisierung nicht mithalten

können – viele ältere Leute etwa, Obdachlose oder Menschen mit geistiger Behinderung. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, dafür zu sorgen, dass im Zuge der Digitalisierung bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht ausgeschlossen werden.

← *Was tut die BaFin, um Verbraucher zu schützen?*

→ **Bock:** Die BaFin schützt Verbraucher auf zwei Ebenen: durch Information und durch Aufsicht. Verbraucher sollen möglichst aufgeklärt durch die Finanzwelt gehen und darüber informiert sein, welche Risiken mit einem Geschäft verbunden sind. Die BaFin veröffentlicht daher im [BaFinJournal](#) und auf ihrer [Internetseite](#) regelmäßig Artikel, die sich mit der Digitalisierung und neuen, technologiebasierten Dienstleistungen befassen. Zudem gibt es auf ihrer Internetseite einen eigenen [Unterbereich](#) mit zahlreichen Themen, die für Verbraucher von Interesse sind. Seit gestern sind dort auch Informationen zu Fintechs zu finden.⁶

Und natürlich dient auch die Kernaufgabe der BaFin, die Aufsicht über den deutschen Finanzplatz, letztlich dem Schutz der Verbraucher. Sie beobachtet Unternehmen und Angebote kontinuierlich und schreitet ein, wenn diese gegen Vorschriften verstoßen. Das ist im Hinblick auf die Digitalisierung zuweilen eine schwierige Gratwanderung: Die BaFin muss verhindern, dass Aufsichtsgrundsätze durch Innovation ausgehebelt werden, darf diese aber gleichzeitig nicht durch zu hohe regulatorische Hürden im Keim ersticken. Das [Kleinanlegerschutzgesetz](#) vom Sommer 2015 hat die Befugnisse der BaFin noch erweitert.⁷ Sie kann nun beispielsweise Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von Finanzprodukten zum Schutz der Verbraucher beschränken oder verbieten.

← *Frau Mohn, Herr Bock, vielen Dank für das Gespräch.* ■

⁶ Siehe Infokasten Seite 12.

⁷ Siehe unter anderem [BaFinJournal März 2016](#), [September 2015](#), [Juli 2015](#) und [Januar 2015](#).



© iStockphoto.com/shironosov

Versicherungsmakler

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Schadenregulierung

VP In der Versicherungswirtschaft ist es seit vielen Jahren übliche Praxis, dass Versicherer die Schadenregulierung nicht selbst durchführen, sondern andere Personen oder Unternehmen beauftragen, die sie mit einer Schadenregulierungsvollmacht ausstatten. Häufig handelt es sich um Versicherungsvermittler (siehe Infokasten [Seite 20](#)), mit denen das jeweilige Versicherungsunternehmen zum Vertrieb seiner Produkte zusammenarbeitet.



Aufsichtsrechtlich ist eine solche Ausgliederung (Outsourcing) nach § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) und den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen ([MaGo](#), siehe [Seite 6](#)) grundsätzlich erlaubt.

Anfang 2016 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass Versicherungsmakler in der Regel gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ([RDG](#)) verstoßen, wenn sie im Auftrag eines Versicherungsunternehmens Schäden regulieren. Im November

Definition

Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler sind selbstständige Gewerbetreibende, die gemäß § 34d der Gewerbeordnung (GewO) grundsätzlich eine Erlaubnis benötigen, bevor sie tätig werden dürfen. Versicherungsvermittler ist der Oberbegriff für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Der Versicherungsvertreter ist von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Versicherungsvertreter damit betraut, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§ 59 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz – VVG). Der Versicherungsmakler hingegen tut dies, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein; in diesem Fall ist also der potenzielle Versicherungsnehmer der Auftraggeber (§ 59 Absatz 3 VVG).

bestätigte und ergänzte er die Ausführungen aus dem Urteil in einem Beschluss, mit dem er die Anörungsrüge des beklagten Versicherungsmaklers nach § 321a Zivilprozessordnung (ZPO) zurückwies.

Urteil: Schadenregulierung ist Rechtsdienstleistung

In dem zugrundeliegenden Verfahren ging es um einen Versicherungsmakler, der einem Textilreinigungsunternehmen einen Haftpflichtversicherungsvertrag vermittelt hatte. Er übernahm in einem Schadenfall im Auftrag des Versicherungsunternehmens die Schadenregulierung gegenüber dem geschädigten Kunden des Reinigungsunternehmens. Eine Rechtsanwaltskammer klagte gegen den Versicherungsmakler auf Unterlassung der Regulierung von Versicherungsfällen im Auftrag eines Versicherungsunternehmens wegen Verstoßes gegen das RDG – und damit einhergehend eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes gegen das UWG (Gesetz

gegen den unlauteren Wettbewerb). Der BGH verurteilte den Versicherungsmakler, die schadenregulierende Tätigkeit zu unterlassen.

In seinem Urteil führte er aus, dass die Schadenregulierung von Versicherungsfällen eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG darstelle (siehe Infokasten Seite 21). Der Begriff der Rechtsdienstleistung sei weit zu verstehen und erfasse jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgehe; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handele, sei dabei unerheblich.

Sachwalter des Versicherungsnehmers

Die Schadenregulierung im Auftrag eines Versicherungsunternehmens gehöre – jedenfalls im Bereich der Textilverpflichtversicherung – im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers und sei daher nicht gemäß § 5 Absatz 1 RDG erlaubt. Für das Berufs- und Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers sei die gesetzliche Definition in § 59 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) maßgeblich. Im oben erwähnten Beschluss ergänzte der BGH, es spreche viel dafür, dass eine schadenregulierende Tätigkeit mit jährlich 12.000 bis 15.000 Einzelschadensfällen als weitere Haupttätigkeit anzusehen sei, die für das Versicherungsunternehmen erbracht werde. Eine Anwendung von § 5 Absatz 1 RDG komme auch aus diesem Grund nicht in Betracht.

Der Annahme einer erlaubten Rechtsdienstleistung stehe außerdem § 4 RDG entgegen. Dieser verbietet Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leitungspflicht haben können und deren ordnungsgemäße Erbringung hierdurch gefährdet wird. Die Vorschrift solle Interessenkollisionen vermeiden.

Zu den Aufgaben des Versicherungsmaklers als Sachwalter des (zukünftigen) Versicherungsnehmers gehöre es, den Versicherungsvertrag nach Abschluss weiter zu betreuen, indem er den Vertrag ungefragt auf etwaigen Anpassungsbedarf sowie Verlängerungen hin überprüfe und den Versicherungsnehmer rechtzeitig darauf hinweise, den Zahlungsverkehr fördere, den Versicherungskunden im Schadenfall sachkundig berate, für sachgerechte

Schadenanzeigen Sorge und die Interessen des Versicherungsnehmers bei der Schadenregulierung wahrnehme. Der Versicherungsmakler sei verpflichtet, die Interessen des Versicherungsnehmers auch bei der Rechtsdienstleistung für das Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Das könne deren ordnungsgemäße Erbringung gefährden.

Umgekehrt werde das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsmaklers an der schadenregulierenden Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen häufig größer sein als sein wirtschaftliches Interesse im Hinblick auf einen einzelnen Versicherungskunden, dessen Vertrag er zuvor gegen Provision vermittelt habe, so der BGH. Unter diesen Umständen habe er einen Anreiz, die Interessen des Versicherungsnehmers, die wahrzunehmen seine Berufspflicht sei, nur zurückhaltend zu vertreten. Vor solchen Einflüssen solle § 4 RDG schützen.

Aufsichtsrechtliche Bedeutung für Versicherungsunternehmen

Das Urteil betrifft nicht nur die Versicherungsmakler selbst, sondern auch Versicherungsunternehmen, die mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten. Aufsichtsrechtlich sind die Versicherer insbesondere in ihrer Compliance (Beachtung gesetzlicher Vorgaben) betroffen. Gemäß § 29 Absatz 2 VAG hat die Compliance-Funktion als Teil der Geschäftsorganisation die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen zu

beurteilen und das Risiko zu identifizieren und zu beurteilen, das mit einer Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbunden ist. Insoweit besteht auch eine Schnittstelle zum Risikomanagement.

Für die Versicherungsunternehmen ergeben sich hier mehrere Risiken. Wie in dem vom BGH entschiedenen Fall kann es dazu kommen, dass ein Wettbewerber die schadenregulierende Tätigkeit beanstandet und der beauftragte Versicherungsmakler gezwungen wird, die Tätigkeit für das Versicherungsunternehmen einzustellen. Verstößt der Versicherungsmakler, den das Unternehmen mit der Schadenregulierung beauftragt hat, gegen das RDG, so führt dies gegebenenfalls zur zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Beauftragung gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ein Versicherungsmakler könnte sich selbst hierauf berufen und die schadenregulierende Tätigkeit einstellen.

Auch besteht das Risiko, dass ein am RDG orientierter (Haftpflicht-)Versicherungsschutz des Versicherungsmaklers diese Tätigkeit nicht (mehr) abdeckt – anknüpfend daran, dass nach dem Urteil des BGH die Schadenregulierung für das Versicherungsunternehmen nicht zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört und gegen das RDG verstößt. Eine solche Absicherung des Versicherungsunternehmens liefe dann ins Leere.

Die Ausführung des BGH, dass einer erlaubten Rechtsdienstleistung des Versicherungsmaklers auch



Auf einen Blick

Maßgebliche Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Das RDG definiert die Rechtsdienstleistung als „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sind nur in

dem Umfang zulässig, in dem sie nach dem RDG oder anderen Gesetzen erlaubt sind. Sie dürfen nicht erbracht werden, wenn sie unvereinbar mit einer anderen Leistungspflicht sind. Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die Regelungen finden sich in §§ 1 bis 5 RDG.

die Vorschrift des § 4 RDG entgegenstehe, ist so zu verstehen, dass § 4 RDG nicht nur den Gläubiger der Rechtsdienstleistung schützen soll, hier das Versicherungsunternehmen, sondern auch den Gläubiger der anderen Leistungspflicht, also den Versicherungsnehmer. Die Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern, die gegen diese Vorschrift verstoßen, berührt somit auch die Belange der Versicherten. Es ist Aufgabe der BaFin sicherzustellen, dass diese ausreichend gewahrt bleiben (§ 294 Absätze 2 und 3 VAG). Das gilt nicht nur für inländische Versicherungsunternehmen, sondern auch für solche, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und durch eine Niederlassung oder im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Deutschland tätig sind. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 VAG ist die BaFin bei diesen Unternehmen ebenfalls für die Rechtsaufsicht zuständig (siehe Infokasten).

Künftige Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern

Nach dem Urteil des BGH bleibt für eine schadenregulierende Tätigkeit von Versicherungsmaklern für Versicherungsunternehmen grundsätzlich kein Raum mehr. Im Hinblick auf die Weite des Begriffs der Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG ist davon auszugehen, dass es sich bei der Schadenregulierung in der Regel um eine Rechtsdienstleistung handelt und das Urteil daher greift, und zwar auch in vermeintlich eindeutigen Schadenfällen.

Auch fällt nicht nur die Schadenregulierung als solche, sondern in der Regel auch die Schadenbearbeitung im Sinne einer Aufbereitung des Versicherungsfalls in den Anwendungsbereich des RDG, wenn die Entscheidung über das Ob und das Wie der Regulierung beim Versicherungsunternehmen verbleibt. Es wird daher kein gangbarer Weg sein, lediglich die Schadenregulierungsvollmacht zu widerrufen und die Schadenbearbeitung im Auftrag des Versicherungsunternehmens beim Versicherungsmakler zu belassen.

Zwar erscheint es dem BGH nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich in bestimmten Bereichen außerhalb der Texthaftpflichtversicherung das Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers dahin gewandelt hat oder künftig wandeln könnte, dass es eine schadenregulierende Tätigkeit für ein Versicherungs-



Auf einen Blick

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit aus der EU und dem EWR

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) obliegt die Finanzaufsicht über die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in Deutschland durch Versicherungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums allein der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats, die Aufsicht im Übrigen – die Rechtsaufsicht – hingegen auch der BaFin. Die Finanzaufsicht umfasst gemäß § 294 Absatz 4 VAG insbesondere die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen, also die Compliance und das Risikomanagement.

unternehmen umfasst. Auch in einem solchen Fall wäre jedoch § 4 RDG einschlägig, so dass eine schadenregulierende Tätigkeit, jedenfalls im Regelfall, wegen Interessenkonflikten nicht erlaubt sein dürfte. Bislang sind der BaFin keine Fallgestaltungen bekannt, in denen sich bei Anwendung der Maßgaben des BGH für einen Versicherungsmakler, der Schäden für ein Versicherungsunternehmen reguliert, ein solcher Interessenkonflikt nicht ergäbe.

Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen, ein bislang als Versicherungsmakler tätiges Unternehmen weiterhin mit der Schadenregulierung zu beauftragen, so müsste das Unternehmen seinen Status als Versicherungsmakler aufgeben und den Status eines Versicherungsvertreters annehmen, um einen Verstoß gegen das RDG zu vermeiden.

Das Urteil des BGH hat zwar die Tätigkeit der Schadenregulierung zum Gegenstand, gilt jedoch auch für andere Tätigkeiten von Versicherungsmaklern für Versicherungsunternehmen, die sich nach Maßgabe des Urteils als Rechtsdienstleistung darstellen. So



Hinweis

Prämienzahlungen

Prämienzahlungen mit Erfüllungswirkung (§ 362 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) dürfen Versicherungsmakler weiterhin für ein Versicherungsunternehmen entgegennehmen. Selbst wenn die Entgegennahme als Inkassodienstleistung gemäß § 2 Absatz 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und damit als Rechtsdienstleistung anzusehen sein sollte, gehörte eine solche Tätigkeit als gemäß § 5 RDG erlaubte Nebenleistung zum Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers. Dies ergibt sich unter anderem aus § 48 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), der eine solche Bevollmächtigung von Versicherungsvermittlern, also auch Versicherungsmaklern, voraussetzt. Auch ein Interessenkonflikt im Sinne des § 4 RDG ist nicht ersichtlich. Die Entgegennahme von Prämienzahlungen durch den bevollmächtigten Versicherungsmakler ist sogar im Interesse des Versicherungsnehmers, da er dann nicht das Risiko der Weiterleitung an das Versicherungsunternehmen trägt.

weiß die BaFin von Verträgen, die über die Schadenbearbeitung hinaus weitere Dienstleistungen vorsehen, etwa die Risikoprüfung, die Antragsannahme und die Bestandsverwaltung.

Reaktion der BaFin

Die BaFin hat das Urteil des BGH im Versicherungsbeirat und im Gespräch mit den Aufsichtsbehörden der Bundesländer thematisiert. Um sich einen Überblick über den Umgang der Versicherungsunternehmen mit dem Urteil zu verschaffen, bat sie darüber hinaus mehrere stichprobenhaft ausgewählte Unternehmen um Stellungnahme. Alle haben angekündigt, das Urteil anzuwenden.

Die BaFin erwartet, dass die Versicherungsunternehmen das Urteil auch im Hinblick auf bestehende Vollmachten umsetzen. Dabei berücksichtigt sie, dass einige Versicherungsunternehmen hierfür zeitaufwändig Geschäftsabläufe prüfen, bewerten und gegebenenfalls neu gestalten müssen. Als Lösung käme beispielsweise eine Schadenregulierung durch das Versicherungsunternehmen selbst oder durch einen Rechtsanwalt in Frage. Mit einigen der befragten Versicherungsunternehmen steht die BaFin dazu weiterhin in Kontakt. ■



Autor

Kaj Hanefeld

BaFin-Referat für Vertriebssteuerung und Vergütungssysteme bei Versicherungsunternehmen

Brexit

BaFin informiert ausländische Banken

KF/WM Auf Initiative von Präsident Felix Hufeld lud die BaFin Ende Januar rund 50 Vertreter von insgesamt 25 ausländischen Banken zu einem aufsichtlichen Workshop nach Frankfurt am Main ein, um sich mit ihnen über Fachfragen im Zusammenhang mit dem Brexit auszutauschen, dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

Bereits in den Wochen zuvor hatten sich zahlreiche Institute an die BaFin gewandt, um sich über regulatorische und aufsichtliche Fragen zum deutschen Standort zu informieren. Durch den Brexit werden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Banken grundlegend ändern.

Verlässliche Grundlage für Banken

„Der Brexit ist für uns als überzeugte Europäer kein Grund zur Freude“, sagte BaFin-Abteilungsleiter Dr. Peter Lutz als Stellvertreter des Exekutivdirektors Bankenaufsicht, Raimund Röseler. „Wir müssen aber nun pragmatisch sein und den Instituten bei ihren strategischen Entscheidungen die nötige aufsichtliche Klarheit bieten.“

Die BaFin tue dies, um Banken, die ihr Geschäft nach Deutschland verlagern wollen, eine verlässliche Grundlage für ihre Tätigkeit zu geben, aber auch, damit keine Gefahren für den deutschen Finanzsektor entstünden, führte Dr. Lutz aus. Hier sehe er die BaFin als deutsche Allfinanzbehörde in einer



BaFin-Abteilungsleiter Dr. Peter Lutz erläutert den Workshop-Teilnehmern die Möglichkeiten einer Tätigkeit in Deutschland.

besonderen Rolle, da sie den gesamten Finanzmarkt im Blick habe. „Die BaFin steht auch weiterhin gerne als Gesprächspartner zur Verfügung.“

Möglichkeiten und Bedingungen

Lutz erläuterte, dass es verschiedene Möglichkeiten gebe, in Deutschland tätig zu werden – nämlich über ein Tochterunternehmen oder als Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes (KWG). Zweigstellen müssten dieselben aufsichtlichen Anforderungen erfüllen wie Tochtergesellschaften, etwa an die Solvenz, die Liquidität und die Angemessenheit des Risikomanagements. „Wir erwarten, dass ausländische Banken tatsächlich hierher kommen. Es reicht nicht aus, einen Briefkasten anzuschrauben und eine Vertriebsmannschaft zu stationieren“, verdeutlichte Lutz.

Offen sei hingegen die Zukunft des Europäischen Passes für Banken aus dem Vereinigten Königreich.

Bei einem „harten“ Brexit, wenn Großbritannien also sowohl die EU als auch den Europäischen Wirtschaftsraum verlässt, werde diese Option definitiv entfallen, so Dr. Lutz.

Breite Themenpalette

Im Fokus der Veranstaltung standen neben den Anforderungen an das Risikomanagement beispielsweise die Compliance-Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), Anforderungen an interne Modelle, Großkreditvorschriften, Vorgaben zur Sanierungsplanung sowie verschiedene Aspekte der Erlaubnisverfahren nach dem KWG und der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II).

Die Bankenvertreter machten von der Möglichkeit, Fragen zu stellen, intensiv Gebrauch. Von Interesse waren beispielsweise das Erlaubnisverfahren und die Frage, ob laufende Verträge ohne Weiteres fortgeführt werden können. Zudem wollten die Teilnehmer wissen, ob parallel zur Erlaubnis auch bereits die Genehmigung von internen Modellen oder Prospekten beantragt werden könne. Und auch das Thema Auslagerung trieb die Bankenvertreter um, da die Institute weiterhin eingefahrene Dienstleistungen konzernzugehöriger Unternehmen nutzen möchten, um operationelle Risiken und Kosten zu minimieren.

Die BaFin hat eine Kontaktadresse eingerichtet, an die Vertreter interessierter Institute ihre Fragen auch zukünftig richten können (siehe Infokasten). ■



Hinweis

Kontaktadresse für ausländische Finanzunternehmen

Die BaFin hat eine Kontaktadresse für Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors eingerichtet, die ihren Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit nach Deutschland verlagern möchten. Anfragen können an access@bafin.de gerichtet werden. Alternativ steht ein [Kontaktformular](#) zur Verfügung. Die BaFin antwortet auf alle Anfragen innerhalb von zwei Arbeitstagen.

Die neue Kontaktmöglichkeit soll insbesondere solche Unternehmen ansprechen, die aufgrund des „Brexit“ eine Verlagerung ihres Sitzes vom Vereinigten Königreich nach Kontinentaleuropa erwägen. Selbstverständlich steht sie aber auch allen anderen ausländischen Finanzunternehmen offen, die sich für den Standort Deutschland und die Beaufsichtigung durch die BaFin interessieren.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Finanzschlichtung

Neue Verordnung in Kraft. Schlichtungsstelle bei der BaFin veröffentlicht Tätigkeitsbericht

ÜG Am 1. Februar ist die Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) für die Schlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und bei der BaFin vollständig in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Vorgaben zur Schlichtung bei Finanzdienstleistungen nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) und ersetzt die Schlichtungsstellenverfahrens- und die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (SchlichtVerfV und KASchlichtV).

Die FinSV enthält zahlreiche Vorgaben für private und behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, etwa zu deren Organisation, zur Person der Schlichter, zu den Fristen für die Bearbeitung von Schlichtungsfällen, zur Verschwiegenheit und zu den Berichtspflichten (siehe BaFinJournal Oktober 2016). Private Schlichtungsstellen müssen die Vorgaben bereits seit September 2016 erfüllen.

Auch für Unternehmen sind zum 1. Februar neue Regelungen in Kraft getreten: Sie müssen auf ihrer Internetseite, in ihren Geschäftsbedingungen sowie

im Streitfall auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung hinweisen und die zuständige Stelle und deren Internetseite angeben (§§ 36 und 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

Tätigkeitsbericht 2016

Ebenfalls am 1. Februar hat die Schlichtungsstelle bei der BaFin ihren Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2016 veröffentlicht. Dieser orientiert sich erstmals an den Vorgaben der FinSV sowie an der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Der Bericht ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar, wird Interessenten auf Wunsch aber auch per E-Mail übermittelt. Anfragen nimmt die BaFin über schlichtungsstelle@bafin.de oder ihr Kontaktformular entgegen. Zudem kann der Bericht über das Formular auch kostenpflichtig (5 Euro) als Printexemplar bestellt werden.

Die BaFin hält auf ihrer Internetseite Informationen zur Schlichtungsstelle bereit und beantwortet wichtige Fragen. Verbraucher können Schlichtungsanträge auch per E-Mail einreichen. ■

Abwicklung

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)

» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Kapitalmarktunion

Halbzeit: Fortschritte bei wichtigen Bausteinen

WM Bis 2019 will die Europäische Kommission alle geplanten Maßnahmen für die Schaffung einer Kapitalmarktunion angegangen haben (siehe Infokasten Seite 29). Der Weg dorthin ist nun fast zur Hälfte zurückgelegt, einige wichtige Bausteine des Aktionsplans (siehe [BaFinJournal November 2015](#)) sind bereits aufgestellt oder stehen kurz davor.

Im Vorfeld ihres für Sommer anstehenden Rückblicks zur Halbzeit hat die Kommission am 20. Januar begonnen, die Kapitalmarktunion öffentlich zu [konsultieren](#). Der vorliegende Beitrag erläutert, was bislang erreicht wurde und welche Schritte nun anstehen.

Konsultation zur Kapitalmarktunion

Ziel der aktuellen Konsultation ist es, vom Markt Rückmeldungen zu den Reformmaßnahmen zu erhalten und neue Vorschläge aufzunehmen, um den aktuellen politischen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Fragen berühren sechs Themenkomplexe:

1. Marktbasierte Wachstumsfinanzierung für Innovation, Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen
2. Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs für kleine und mittlere Unternehmen
3. Förderung von langfristigen, Infrastruktur- und nachhaltigen Investitionen
4. Stärkung von Privatanlegern und Innovation
5. Unterstützung der Banken bei ihrer Finanzierungsaufgabe
6. Vereinfachung grenzüberschreitender Investitionen



Die Fragen beziehen sich weniger auf aktuelle Regelungsaktivitäten oder konkrete Maßnahmen, sondern zielen mehr auf zusätzliche Maßnahmen ab, die aus Sicht der Befragten sinnvoll sind. Die Kommission erhofft sich Angaben zu den Vorteilen, die die Teilnehmer von den vorgeschlagenen Maßnahmen erwarten, aber auch zu möglichen Herausforderungen bei der Umsetzung. Marktteilnehmer können ihre Stellungnahmen bis zum 17. März über ein [Online-Formular](#) einreichen. Die Antworten sollen in den Zwischenbericht der Kommission einfließen. Die Konsultation bietet Marktteilnehmern somit die Möglichkeit, auf die nächste Phase der Kapitalmarktunion aktiv einzuwirken.

Erste Fortschritte

Im April 2016 trat eine [Delegierte Verordnung](#) zu Solvency II – dem europäischen Aufsichtsregime für Versicherer – in Kraft, die sich auch auf die Auskunftspflichten der Unternehmen (Day-1-Reporting) auswirkte.¹ Die Delegierte Verordnung gilt als die erste umgesetzte Maßnahme der Kapitalmarktunion zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen.

Dieses Etappenziel floss in den ersten [Fortschrittsbericht](#) der Kommission vom April 2016 ein. Dieser greift darüber hinaus aktuelle und längerfristige Gesetzesvorhaben auf, etwa zu Umstrukturierungen und Insolvenzen von Unternehmen.

Im September 2016 gab die Kommission einen weiteren [Fortschrittsbericht](#) heraus. Darin skizziert sie den Umsetzungsstand der Kapitalmarktunion und fordert, aktuell prioritäre Aufgaben zügig voranzubringen – ein Anliegen, das Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker damals in seiner [Rede](#) zur Lage der Union bekräftigte. Diese galt auch dem Ziel der europäischen [Investitionsoffensive](#), nämlich Arbeitsplätze und Wachstum zu generieren.

Förderung von Fintechs

Der zweite Fortschrittsbericht der Kommission greift auch die zunehmende Verbreitung von Finanztechnologien auf und die Frage des Umgangs mit innovativen Unternehmen, die sich diese Technologien



Auf einen Blick

Kapitalmarktunion

Die Kapitalmarktunion zählt derzeit zu den wichtigsten Projekten der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzmarktregulierung. Ziel ist ein Binnenmarkt für Kapital, der zu mehr grenzüberschreitender Risikoteilung, tieferen und liquideren Märkten und einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen für die Realwirtschaft beiträgt. Das Kapital soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Infrastrukturvorhaben zugute kommen und Wachstum und Beschäftigung generieren. Die Kommission will alle Hauptmaßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion bis 2019 angehen.

zunutze machen (Fintechs). Die Kommission kündigt darin an, ein koordiniertes, strategisches Konzept zu erarbeiten, um die Entwicklung der Fintechs zu fördern und gleichzeitig die regulatorischen Rahmenbedingungen und Aspekte des Anlegerschutzes nicht aus den Augen zu verlieren.

Zwischenzeitlich hat sie dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die versucht, diesen Spagat zwischen Innovation, Regelkonformität und Anlegerschutz zu verwirklichen.

Kleinanleger

Als weiteren bedeutsamen Punkt führt die Kommission in dem Bericht die Entwicklung privater Altersvorsorge und Finanzdienstleistungen für Kleinanleger auf. Gerade angesichts der anhaltend niedrigen Zinsen sind bessere Erträge für die Ersparnisse von Kleinanlegern ein wichtiges Anliegen.

Eine Möglichkeit besteht nach Ansicht der Kommission darin, das Sparguthaben stärker in die europäischen Kapitalmärkte einzubringen. Gerade vielen deutschen, eher risiko-aversen Kleinanlegern mit traditionell niedriger Kapitalmarktinvestition mag

¹ Die BaFin hat [Hinweise](#) zum Umgang mit den geänderten Vorschriften des Day-1-Reportings veröffentlicht.

dies wie ein Paradigmenwechsel erscheinen. Andere Länder wie Großbritannien oder Luxemburg weisen dagegen bereits eine höhere Kapitalmarktdurchdringung auf. Dies setzt sich bekanntlich fort bei der Rolle des Kapitalmarkts in der Unternehmensfinanzierung. Dort variieren die Anteile von Banken- und Kapitalmarktfinanzierung in den Mitgliedstaaten erheblich. Die Fragmentierung des europäischen Kapitalmarkts war schließlich einer der wesentlichen Gründe, die Kapitalmarktunion ins Leben zu rufen, um einen echten Kapitalbinnenmarkt für die gesamte EU zu schaffen.

Neues Prospektregime

Eine wichtige Initiative des Aktionsplans stellt auch die Überarbeitung der Prospektrichtlinie dar. Ziel ist unter anderem ein erleichteter und kostengünstiger Zugang zum Kapitalmarkt, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), sowie ein insgesamt effizienteres Prospektregime. Gleichzeitig soll der Anlegerschutz durch eine verbesserte Darstellung der Informationen im Prospekt gestärkt werden.

Hierzu hatte die Kommission am 30. November 2015 einen Vorschlag mit entsprechenden Anhängen unterbreitet, wonach sie die Prospektrichtlinie durch eine Verordnung ersetzen will. Auf dieser Basis einigten sich Ende 2016 das Europäische Parlament, der Rat sowie die Kommission grundsätzlich auf ein neues Regime für Wertpapierprospekte (siehe BaFinJournal Dezember 2016). Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Wesentliche Elemente der neuen Verordnung sind unter anderem eine Anpassung von verschiedenen Grenzwerten und Ausnahmevorschriften, zusätzliche erleichterte Offenlegungspflichten sowie Vorgaben, die die Darstellung der Risikofaktoren und die Prospektzusammenfassung verständlicher machen sollen.

Prospektpflicht

Der Grenzwert, unterhalb dessen für öffentliche Angebote innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums

keine Prospektpflicht besteht, soll von aktuell 100.000 auf 1 Million Euro angehoben werden. Des Weiteren können die Mitgliedstaaten zukünftig auf nationaler Ebene Angebote bis zu 8 Millionen Euro innerhalb desselben Zeitraums von der Prospektpflicht befreien. Entgegen dem Kommissionsvorschlag sind außerdem Angebote von Wertpapieren, die eine Mindeststückelung von 100.000 Euro aufweisen, weiterhin

von der Prospektpflicht ausgenommen. Diese wird nun durch erleichterte Prospektanforderungen für Anleihen ergänzt, die unabhängig von einer Mindeststückelung an einem Segment des organisierten Markts zugelassen werden, das ausschließlich qualifizierten Anlegern offen steht.

Außerhalb des organisierten Markts können KMUs, Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung unter 500 Millionen Euro, die Zugang zu einem KMU-Wachstumsmarkt suchen, sowie nicht notierte Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern zukünftig einen sogenannten EU-Wachstumsprospekt erstellen. Neben deutlich reduzierten inhaltlichen Anforderungen wird dieser eine standardisierte Form haben, welche die Prospekterstellung erleichtern soll. Auch Sekundäremissionen von Emittenten, die bereits an einem organisierten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind und daher Transparenzpflichten unterliegen, profitieren von vereinfachten Prospektanforderungen.

Prospektzusammenfassung

Die Prospektzusammenfassung wird für eine verbesserte Anlegerinformation auf grundsätzlich maximal sieben DIN-A4-Seiten begrenzt und soll generell verständlicher werden. Dabei können die wertpapierbezogenen Informationen auch durch die Informationen aus einem Basisinformationsblatt gemäß der PRIIPs-Verordnung² ersetzt werden, sofern ein solches erforderlich ist. Die Darstellung der Risiken

Erleichterter Zugang zum Kapitalmarkt für kleine und mittlere Unternehmen, mehr Effizienz und besserer Anlegerschutz

² *Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation – Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.*

soll auf die spezifischen Risiken beschränkt werden, die für eine Anlageentscheidung wesentlich sind.

Für Daueremittenten, die den Prospekt als mehrteiliges Dokument auf der Basis eines vorab bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten „Einheitlichen Registrierungsformulars“ erstellen, gibt es ein neues Regime mit verkürzten Prüfungsfristen. Durch dieses neue Format kann ein Emittent gleichzeitig sowohl die Prospektanforderungen als auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresberichts nach der [Transparenzrichtlinie](#) erfüllen.

Schließlich will die Kommission den Zugang der Anleger zu Wertpapierprospekten durch eine neue europaweite Online-Datenbank verbessern. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) wird die Datenbank betreiben und kostenfreier Zugriff auf sämtliche Prospekte gewähren, die die europäischen Aufsichtsbehörden gebilligt haben.

Rahmenwerk für Verbriefungen

Die Kommission hat es sich außerdem zur Aufgabe gemacht, den Verbriefungsmarkt wieder zu beleben, der im Zuge der Finanzkrise zum Erliegen gekommen war. Dieser verzeichnete auch in der EU erhebliche Einbußen, obwohl es deutlich weniger Zahlungsausfälle gab als in den USA.³

Die Reaktivierung des Verbriefungsmarkts soll das Bankkapital entlasten, die Finanzierung von Infrastrukturprojekten sowie kleineren und mittleren Unternehmen verbessern und die Investorenbasis erweitern. Die Maßnahmen sollen neue Investitionen anfeuern: Laut Kommission ließe sich die Wirtschaft um 100 Milliarden Euro ankurbeln. Gleichzeitig sollte – gestützt auf Erfahrungen der Finanzkrise – die Stabilität erhöht werden.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen umfassen zunächst eine branchenübergreifende Verbriefungsverordnung, die für alle Verbriefungen gelten soll. Sie enthält Sorgfaltspflichten (Due Diligence) für

³ Bei erst- und zweitklassigen AAA-Verbriefungen nur 0,1 Prozent gegenüber 3 beziehungsweise 16 in den USA, bei BBB-Verbriefungen 0,2 Prozent gegenüber 46 beziehungsweise 62 Prozent. Quelle: [Europäische Kommission](#).



Auf einen Blick

Bausteine der ersten Halbzeit

- [Delegierte Verordnung](#) zu Solvency II
- Arbeitsgruppe zur Förderung der Entwicklung von Fintechs
- [Gesetzgebungsverfahren](#) für neues Prospektregime
- [Verordnungsentwurf](#) zu Verbriefungen
- [Konsultation](#) und [Bericht](#) zu gedeckten Schuldverschreibungen
- [Sachverständigengruppe](#) für nachhaltige Finanzierungen
- [Fortschrittsbericht](#) vom April 2016
- [Fortschrittsbericht](#) vom September 2016
- [Konsultation](#) zur Halbzeit der Kapitalmarktunion

Investoren, Selbstbehaltspflichten für Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Darlehensgeber (Original Lender) sowie Transparenzpflichten. Zudem definiert sie Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitisations – STS) und skizziert eine spezifische Aufsichtsarchitektur für Verbriefungen. Nach dem Vorschlag der Kommission soll die ESMA eine öffentlich zugängliche Liste unterhalten, aus der hervorgeht, welche Verbriefungen die STS-Kriterien erfüllen.

Am 19. Dezember beriet das Europäische Parlament in erster Lesung über einen entsprechenden [Verordnungsentwurf](#). Ein wichtiger Aspekt der geplanten Verordnung ist, dass sie die Anforderungen an den Risikoselbstbehalt verschärft. Sie differenziert zwischen einfachen, transparenten und standardisierten Produkten sowie komplexen, undurchsichtigen und risikohaltigen Finanzinstrumenten. Außerdem ist geplant, die Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#))

anzupassen, um die Kapitalmarktanforderungen an die Verbriefungspositionen von Banken risikosensitiver zu gestalten.

Konsultation zu gedeckten Schuldverschreibungen

Bereits Ende 2015 gab es darüber hinaus eine öffentliche Konsultation zu gedeckten Schuldverschreibungen. Gerade in Deutschland spielen Pfandbriefe bei der langfristigen Finanzierung – etwa im Immobiliensektor oder im öffentlichen Sektor – eine herausragende Rolle. Deutsche Pfandbriefe genießen aufgrund ihrer sicheren Ausgestaltung großes Ansehen, auch international. In vielen europäischen Staaten gibt es ähnliche Regime, die für die jeweiligen Märkte entwickelt worden sind. Der europäische Markt für Pfandbriefe und andere gedeckte Schuldverschreibungen ist allerdings noch stark fragmentiert. Grund dafür sind die jeweiligen nationalen Ausprägungen.

Ziel der Anhörung war es, einen europäischen Rahmen mit hochwertigen Standards zu entwickeln, um den Markt grenzüberschreitend zu stärken, ohne dabei bewährte nationale Marktpraktiken zu tangieren. Dieses Spannungsverhältnis will die Kommission unter Auswertung der Antworten auf die Konsultation nun lösen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA legte in diesem Zusammenhang im Dezember 2016 einen umfassenden Bericht vor (siehe BaFinJournal Januar 2017), in dem sie einen dreistufigen Plan für eine harmonisierte Regulierung gedeckter Schuldverschreibungen in der EU vorschlägt. Bis Jahresmitte dürfte die Kommission entscheiden, inwieweit diese Empfehlungen in neue regulatorische Maßnahmen einfließen.

Nachhaltige Finanzierungen

Neben legislativen Reformvorhaben zu zahlreichen Themen der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht zeichnet die Kommission auch für eine neue Expertengruppe verantwortlich, die sie im Dezember eingesetzt hat. Die Gruppe umfasst 20 Experten aus Finanzsektor, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Ihre Aufgabe ist es, bis Ende dieses Jahres Empfehlungen für eine umfassende EU-Strategie für nachhaltige Finanzierungen zu entwickeln. Die Empfehlungen sollen nicht nur bei der

Kapitalmarktunion zum Tragen kommen, sondern auch als Baustein für Folgemaßnahmen der Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung der EU dienen.

Vorsitzender der Sachverständigengruppe ist Christian Thimann aus Deutschland, der Vorstandsmitglied beim französischen Versicherer AXA ist. Er verfügt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich über große Erfahrung. Thimann war unter anderem Berater des Präsidenten der Europäischen Zentralbank und stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Rats für Finanzstabilität (FSB), die sich mit klimabezogenen Offenlegungen von Finanzinformationen befasst.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit hat im europäischen Rechtssystem zunehmend an Bedeutung gewonnen. Er zielt auf eine nachhaltige, umwelt- und klimafreundliche Finanzierung ab, etwa bei neuen Initiativen in den Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene. Sowohl öffentliche als auch private Kapitalflüsse sollen möglichst nachhaltige Investitionen speisen.

Zweite Halbzeit bis 2019

Der Abpfiff der ersten Halbzeit soll im Juni 2017 erfolgen. Dann will die Europäische Kommission ihren Rückblick auf knapp zwei Jahre Kapitalmarktunion vorlegen.

Die zweite Halbzeit der Kapitalmarktunion ist bis 2019 angelegt. Wenn dann die Wahlen zum Europaparlament und die Einsetzung einer neuen Kommission anstehen, soll jedenfalls das Fundament einer „gut funktionierenden, integrierten Kapitalmarktunion“ gelegt sein. Einige Maßnahmen, wie etwa die Harmonisierung des Insolvenzrechts, sind indes sehr vielschichtig und dürften die EU noch einige Zeit beschäftigen. ■



Autoren

Jochen Robert Elsen

BaFin-Referat für Technische Kooperation und bilaterale Aufgaben

Stephan Weinandy

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht

Asset-Management

FSB verabschiedet Empfehlungen zur Reduzierung struktureller Risiken



© Olivier Le Floal/fotolia.com

WM Der Finanzstabilitätsrat **FSB** hat **Empfehlungen** zur Reduzierung struktureller Risiken im Asset-Management-Sektor (siehe Infokasten [Seite 34](#)) verabschiedet. Sie zielen darauf ab, Regulierungslücken zu schließen und so Finanzstabilitätsrisiken bei Fonds entgegenzuwirken, die aus der Liquiditätsinkongruenz, dem Verschuldungsgrad (Leverage), operationellen Risiken und Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstehen können. Von zentraler Bedeutung sind für das FSB die Risiken aus der Liquiditätsinkongruenz und dem Leverage. Zwölf der insgesamt 14 Empfehlungen betreffen diese beiden Bereiche.

Die Empfehlungen des FSBs besitzen eher richtungsgebenden Charakter. Um diese in konkrete aufsichtliche Standards zu überführen, sind zum Teil weitere technische Arbeiten erforderlich. Die Internationale

Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden **IOSCO** wird die meisten Empfehlungen deshalb weiter konkretisieren und operationalisieren. Die zur Liquiditätsinkongruenz soll IOSCO bis Ende 2017 umsetzen, die zum Verschuldungsgrad bis Ende 2018. Das FSB wird die Umsetzung eng begleiten und regelmäßig überprüfen.

Regulierung marktbasierter Finanzierungsformen

Die Empfehlungen sind Teil einer breiter angelegten Initiative des Finanzstabilitätsrats zur Stärkung der Regulierung

widerstandsfähiger, marktbasierter Finanzierungsformen. Obgleich der Asset-Management-Sektor – ausgenommen Geldmarktfonds – während der Finanzkrise keine signifikanten Finanzstabilitätsrisiken offenbart hat, erschien es dem FSB dennoch angebracht, den Sektor genauer zu beleuchten, denn das global verwaltete Fondsvermögen ist in den vergangenen Jahren rasant gewachsen. Betrug es im Jahr 2005 noch 53,6 Billionen US-Dollar, waren es 2015 bereits 76,7 Billionen. Das entspricht ungefähr 40 Prozent der Aktiva des globalen Finanzsystems.



Linkempfehlung zum Thema

Die Empfehlungen zur Reduzierung struktureller Risiken finden Sie unter: www.fsb.org

Einerseits kann eine verstärkte marktbasierende Intermediation dazu beitragen, dass der Wettbewerb gestärkt und Mittel effizient eingesetzt werden. Andererseits sind in den vergangenen Jahren angesichts der anhaltend niedrigen Zinsen auch vermehrt Anlagen in weniger liquide Asset-Klassen geflossen. Investmentfonds, die in diese Asset-Klassen investiert haben und zugleich die kurzfristige Rücknahme von Anteilscheinen ermöglichen, könnten bei unerwarteten größeren Mittelabflüssen gezwungen sein, Vermögensgegenstände mit erheblichen Preisabschlägen zu veräußern. Dies könnte unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass die Marktvolatilität steigt und Ansteckungseffekte auf andere Asset-Klassen entstehen. Im schlimmsten Fall drohen negative Auswirkungen auf die gesamte Finanz- und Realwirtschaft.

Liquiditätsinkongruenz

Risiken aus der Liquiditätsinkongruenz können insbesondere dann entstehen, wenn offene Investmentfonds in illiquide Vermögensgegenstände investieren, zugleich aber eine kurzfristige, beispielsweise tägliche Rücknahme der Anteilscheine ermöglichen. Um diese Risiken besser einschätzen zu können, empfiehlt das FSB, die Transparenz zu erhöhen und die Offenlegungsanforderungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und Investoren zu verbessern.

Weitere Empfehlungen zielen im Kern darauf ab, Fondsmanagern und Aufsichtsbehörden zusätzliche Instrumente an die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie die Liquiditätstransformation begrenzen können. Eine Empfehlung sieht vor, dass die Fondsanlagestrategie grundsätzlich in Einklang mit den Bedingungen für die Anteilscheinrückgabe stehen sollte; die Aufsichtsbehörden sollten entsprechende Vorschriften erlassen oder Leitfäden für die Fonds entwickeln. Als wichtig erachtet das FSB auch, dass die zuständigen Behörden die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass Fondsmanager die Instrumente zur Begrenzung der Liquiditätstransformation auch in einem angespannten Marktumfeld anwenden können.

Leverage

Als weitere mögliche strukturelle Schwachstelle hat das FSB den Leverage ausgemacht. Fonds können



Auf einen Blick

Asset-Management

Beim Asset-Management geht es um die kollektive Verwaltung von Investmentvermögen. Verantwortlich dafür ist der Asset-Manager, der im deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) als Verwaltungsgesellschaft bezeichnet wird. Die kollektive Vermögensverwaltung umfasst insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und andere administrative Tätigkeiten. Im Gegensatz zu Kreditinstituten, die Geschäfte auf eigenes Risiko tätigen, agiert der Asset-Manager nach einer Anlagestrategie, die in den Anlagebedingungen festgelegt ist. Da er für Rechnung des Investmentvermögens handelt, kommen den Anlegern einerseits die Gewinne zugute, andererseits tragen sie jedoch auch das Verlustrisiko.

Das Investmentvermögen ist rechtlich getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft. Verbriefte Anteile an solchen Sondervermögen werden als Anteilscheine bezeichnet. Verwahrt werden die Vermögensgegenstände eines Fonds von sogenannten Verwahrstellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Kreditinstitute.

ihren Verschuldungsgrad generell auf verschiedenem Wege erhöhen, indem sie etwa Kredite aufnehmen oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Über den Einsatz von Derivaten kann sogenannter synthetischer Leverage aufgebaut werden.

Der Einsatz von Leverage kann dazu beitragen, dass sich Risiken verstärken und Ansteckungsgefahren für andere Marktteilnehmer und Märkte erhöhen. Deshalb überwachen und regulieren die meisten Mitgliedstaaten des FSBs den Aufbau von Leverage

bei Fonds, jedoch nicht alle. Zudem hat die Untersuchung des FSBs ergeben, dass die Methoden und Ansätze zur Berechnung des Leverages zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Unterschiede existieren insbesondere bei der Anerkennung von Netting- und Hedging-Effekten¹.

Das FSB empfiehlt deshalb, dass IOSCO einheitliche Verfahren zur Bestimmung von Fonds-Leverage entwickelt, so dass künftig eine aussagekräftigere Überwachung des Leverages für Finanzstabilitätszwecke stattfinden kann. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollten die erforderlichen Daten gesammelt, bewertet und aggregiert an IOSCO übermitteln. Bis spätestens Ende 2019 soll die Datensammlung weltweit angelaufen sein.

Operationelle Risiken und Wertpapierleihgeschäfte

Operationelle Risiken können beispielweise bei der Übertragung von Kundengeldern auf einen anderen Asset-Manager entstehen, wenn das Marktumfeld angespannt ist. Das FSB fordert deshalb auch hier, dass die nationalen Aufsichtsbehörden entsprechende Vorschriften oder Leitfäden formulieren, die sich an das Risikomanagement der Asset-Manager richten.

Abschließend empfiehlt das FSB, dass Aufsichtsbehörden die Risiken aus Entschädigungen (Borrower Indemnifications) überwachen, die Asset-Manager bei Wertpapierleihgeschäften für die von ihnen verwalteten Fonds wahrnehmen. Sofern erforderlich, sollten sie sicherstellen, dass mögliche Verluste aus diesen Aktivitäten abgedeckt sind.

Ergebnisse der Konsultation

Das FSB hatte seine Empfehlungen im Sommer zur Konsultation gestellt (siehe BaFinJournal Juli 2016) und dazu über 50 Stellungnahmen erhalten. Nach

deren Auswertung sowie einer Industrieanhörung hat es die Empfehlungen in einigen Punkten geändert.

Beispielsweise stellen die Empfehlungen nun deutlicher heraus, dass sich die Offenlegungsanforderungen gegenüber Aufsichtsbehörden und Investoren durchaus voneinander unterscheiden können. Ebenso hat das FSB klargestellt, dass für die Bewertung der Risiken aus dem Fonds-Leverage ein abgestuftes

Verfahren zur Anwendung kommt. Zunächst sollen die konsistenten Leverage-Messverfahren als Indikatoren genutzt werden, um die Fonds zu ermitteln, die

in einem zweiten Schritt einer zusätzlichen Überprüfung auf Basis risikobasierter Leverage-Messverfahren unterzogen werden. Entgegen der Entwurfsfassung hat das FSB zudem präzisiert, dass die Anforderungen an das Management operationeller Risiken nicht nur für einzelne, systemisch bedeutsame, sondern für alle Asset-Manager gelten, und zwar entsprechend der Risiken, die von ihren Aktivitäten für das Finanzsystem ausgehen.

Hintergrund

Der Finanzstabilitätsrat hatte die Arbeiten an einem Rahmenwerk zur Identifizierung global systemrelevanter Nicht-Banken und Nicht-Versicherer, sogenannten NBNI G-SIFIs (Non-Banks Non-Insurers Global Systemically Important Financial Institutions), im Juli 2015 zurückgestellt, um zunächst die Empfehlungen zur Reduzierung struktureller Risiken im Asset-Management-Sektor ausarbeiten zu können (siehe BaFinJournal August 2015).

Sobald IOSCO diese umgesetzt hat, wird sich das FSB erneut dem Rahmenwerk für NBNI G-SIFIs widmen. Im Fokus stehen dabei etwaige, von einzelnen Fonds oder Asset-Managern ausgehende Restrisiken, die nicht bereits im Rahmen der sektorweiten Regulierung adressiert werden konnten. ■

Empfehlungen nach Auswertung der Konsultation geändert



Autor

Michael Tochtermann

BaFin-Referat für Bankenaufsicht
in der Abteilung für Internationales,
Finanzstabilität und Regulierung

¹ *Netting: Verrechnung gegenseitiger Ansprüche zweier Geschäftspartner. Hedging: Absicherungsgeschäfte.*

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/black-rod

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Alle EU-/EWR-Staaten

Die Zustimmung umfasst für Österreich, Kroatien und Liechtenstein vom Hauptsitz des Unternehmens in München sowie von der Niederlassung in London aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Österreich, Kroatien und Liechtenstein von der Niederlassung des Unternehmens in Mailand aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter

* Die Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht, die amtlichen Veröffentlichungen der Bankens- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden vom Hauptsitz des Unternehmens in München sowie von der Niederlassung in London aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden von der Niederlassung des Unternehmens in Mailand aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Gibraltar und Italien vom Hauptsitz des Unternehmens in München sowie von der Niederlassung in London aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Gibraltar von der Niederlassung des Unternehmens in Mailand aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Irland vom Hauptsitz des Unternehmens in München sowie von der Niederlassung in London aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für Großbritannien vom Hauptsitz des Unternehmens in München aus den

Betrieb der Versicherungssparten 1 bis 18 gemäß Anlage 1 zum VAG.

Die Zustimmung umfasst für Großbritannien von der Niederlassung des Unternehmens in Mailand aus den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München*

VA 37-I 5079-AT-2016/0001
VA 37-I 5079-BE-2016/0001
VA 37-I 5079-BG-2016/0001
VA 37-I 5079-HR-2016/0001
VA 37-I 5079-CY-2016/0001
VA 37-I 5079-CZ-2016/0001
VA 37-I 5079-DK-2016/0001
VA 37-I 5079-EE-2016/0001
VA 37-I 5079-FI-2016/0001
VA 37-I 5079-FR-2016/0001
VA 37-I 5079-GB-2016/0002
VA 37-I 5079-GI-2016/0001
VA 37-I 5079-GR-2016/0001
VA 37-I 5079-HU-2016/0001

VA 37-I 5079-IS-2016/0001
VA 37-I 5079-IE-2016/0001
VA 37-I 5079-IT-2016/0002
VA 37-I 5079-LI-2016/0001
VA 37-I 5079-LT-2016/0001
VA 37-I 5079-LU-2016/0001
VA 37-I 5079-LV-2016/0001
VA 37-I 5079-MT-2016/0001
VA 37-I 5079-NL-2016/0001
VA 37-I 5079-NO-2016/0001
VA 37-I 5079-PL-2016/0001
VA 37-I 5079-PT-2016/0001
VA 37-I 5079-RO-2016/0001
VA 37-I 5079-SE-2016/0001
VA 37-I 5079-SK-2016/0001
VA 37-I 5079-SI-2016/0001
VA 37-I 5079-ES-2016/0001

Errichtung einer Niederlassung

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in den nachstehenden Ländern erteilt:

Großbritannien und Italien

Die Zustimmung umfasst für die Niederlassung in Großbritannien den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Zustimmung umfasst für die Niederlassung in Italien den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Great Lakes Insurance SE (5187)

Königinstraße 107

80802 München

VA 37-I 5079-GB-2016/0001

VA 37-I 5079-IT-2016/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Försäkringsaktiebolaget Alandia

Das finnische Versicherungsunternehmen Försäkringsaktiebolaget Alandia ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel- Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:**Försäkringsaktiebolaget Alandia (9465)**Ålandsvägen 31**PB 121**22101 Mariehamn**FINNLAND*

VA 26-I 5000-FI-9465-2017/0001

R&Q Insurance (Europe) Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen R&Q Insurance (Europe) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:**R&Q Insurance (Europe) Limited (9464)**St. Anne Street**FRN 9010 Floriana**MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9464-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Allianz Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Kroatien, Dänemark, Niederlande, Zypern, Slowenien, Malta, Litauen, Lettland, Slowakei, Estland, Norwegen, Griechenland, Rumänien, Bulgarien und Finnland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

*Versicherungsunternehmen:**Allianz Lebensversicherungs-AG (1006)**Reinsburgstraße 19**70178 Stuttgart*

VA 41-I 5079-HR-1006-2016/0002

Mannheimer Versicherung AG

Die BaFin hat der Mannheimer Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Rumänien um die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß der Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

h) Miet- oder Einkommensausfall

i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

j) nichtkommerzielle Geldverluste

k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Mannheimer Versicherung AG (5061)

Augustaanlage 66

68165 Mannheim

VA 11-I 5079-RO-5061-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Försäkringsaktiebolaget Alandia

Das finnische Versicherungsunternehmen Försäkringsaktiebolaget Alandia ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

Försäkringsaktiebolaget Alandia (9465)

Ålandsvägen 31

PB 121

22101 Mariehamn

FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-9465-2017/0002

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Algemene Levensherverzekering Maatschappij N.V.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das niederländische Versicherungsunternehmen Algemene Levensherverzekering Maatschappij N.V. mit Wirkung vom 1. Januar 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Elips Life AG übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:**Algemene Levensherverezekering Maatschappij N.V.
(7197)**Prof J.H. Bavincklaan 2
1183 AT AMSTELVEEN
NIEDERLANDE**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**Elips Life AG (9155)**Landstraße 40
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN*

VA 26-I 5000-NL-7197-2016/0001

Family Protect S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das französische Versicherungsunternehmen Family Protect S.A. mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das deutsche Versicherungsunternehmen AXA Lebensversicherung AG übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:**Family Protect S.A. (9367)**21 avenue Matignon
75008 Paris
FRANKREICH**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**AXA Lebensversicherung AG (1020)**Colonia Allee 10-20
51067 Köln
DEUTSCHLAND*

VA 26-I 5000-FR-9367-2016/0001

Phoenix Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Phoenix Life Limited mit Wirkung vom 30. Dezember 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen ReAssure Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:**Phoenix Life Limited (7545)**1 Wythall Green Way, Wythall
B47 6WG Birmingham
GROSSBRITANNIEN**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**ReAssure Limited (9463)**Windsor House
Ironmasters Way
TF3 4NB Shropshire
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7545-2016/0001

ReAssure Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen ReAssure Life Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen ReAssure Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:**ReAssure Life Limited**Windsor House
Telford Centre
Telford
Shropshire TF3
GROSSBRITANNIEN**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**ReAssure Limited (9463)**Windsor House
Telford Centre
Telford
Shropshire TF3
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2016/0006

**Solidar Versicherungsgemeinschaft
Sterbegeldversicherung VVaG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Dezember 2016 den Vertrag vom 8. Dezember 2016 genehmigt, durch den die Sterbekasse Hoffnung VVaG

ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Solidar Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 2. Januar 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Sterbekasse Hoffnung VVaG (3083)
Loher Straße 14
42283 Wuppertal

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Solidar Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG (3079)
Alleestraße 119
44793 Bochum

VA 26-I 5000-3079-2016/0001

Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. Dezember 2016 den Vertrag vom 26. Juni 2016/8. Juli 2016 genehmigt, durch den die Begräbnishilfe Dortmund-Bövinghausen V.V.a.G. ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 21. Dezember 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Begräbnishilfe Dortmund-Bövinghausen V.V.a.G.
(Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg)
Merklinder Straße 14
44388 Dortmund

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Vorsorgekasse Hoesch Dortmund
Sterbegeldversicherung VVaG (3107)
Oesterholzstraße 124
44145 Dortmund

VA 21-I 5000-3107-2016/0001

Wüstenrot & Württembergische AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. November 2016 den Vertrag vom 14. April 2016 genehmigt, durch den die Wüstenrot & Württembergische AG einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes auf die Bothnia International Insurance Company Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 28. Dezember 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Wüstenrot & Württembergische AG (6958)
Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Bothnia International Insurance Company Limited
Eerikinkatu 27, 2nd Floor
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 46-I 5000-6958-2016/0001

Namensänderung

Antlanticlux Lebensversicherung S.A. Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete luxemburgische Antlanticlux Lebensversicherung S.A. hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name:
Antlanticlux Lebensversicherung S.A.
Niederlassung Deutschland (1324)
Betzenstrasse 6
66111 Saarbrücken

Neuer Name/Anschrift:
FWU Life Insurance Lux S.A.
Niederlassung Deutschland (1324)
Betzenstrasse 6
66111 Saarbrücken

VA 26-I 5000-LU-1324-2016/0001

Credimundi S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete belgische Credimundi S.A. hat ihren Namen in Credendo - Short-Term Non-EU Risks SA geändert.

Bisheriger Name:

*Credimundi S.A. (7873)
Rue Montoyer 3
1000 Brüssel
BELGIEN*

Neuer Name:

*Credendo - Short-Term Non-EU Risks SA (7873)
Rue Montoyer 3
1000 Brüssel
BELGIEN*

VA 26-I 5000-BE-7873-2017/0001

Credimundi SA NV Zweigniederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Credimundi SA NV Zweigniederlassung Deutschland hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Credimundi SA NV Zweigniederlassung Deutschland (5144)
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden
DEUTSCHLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Credendo - Short-Term Non-EU Risks SA
Zweigniederlassung Deutschland (5144)
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden
DEUTSCHLAND*

VA 26-I 5000-BE-5144-2017/0001

Trade Credit Re Insurance Company S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Trade Credit Re Insurance Company S.A. hat ihren Namen in Credendo - Excess & Surety SA geändert.

Bisheriger Name:

*Trade Credit Re Insurance Company S.A. (7888)
Vandendrieschestreet 18
1150 Brüssel
BELGIEN*

Neuer Name:

*Credendo - Excess & Surety SA (7888)
Vandendrieschestreet 18
1150 Brüssel
BELGIEN*

VA 26-I 5000-BE-7888-2017/0001

Trade Credit Re Insurance Company S.A. Deutsche Niederlassung (TCRe Deutschland)

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Trade Credit Re Insurance Company S.A. Deutsche Niederlassung (TCRe Deutschland) hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland und deren Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Trade Credit Re Insurance Company S.A.
Deutsche Niederlassung (TCRe Deutschland) (5134)
Spichernstraße 6a
50372 Köln
DEUTSCHLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Credendo - Excess & Surety SA
Zweigniederlassung Deutschland (5134)
Heppendorfer Straße 26
50170 Kerpen
DEUTSCHLAND*

VA 26-I 5000-BE-5134-2017/0001

Änderung der Rechtsform

Allied World Assurance Company (Europe) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Allied World Assurance Company (Europe) Limited hat ihre Rechtsform in Allied World Assurance Company (Europe) dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Allied World Assurance Company (Europe) Limited
(7749)
3rd Floor
Georges Quay Plaza
Georges Quay
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Allied World Assurance Company (Europe) dac
(7749)
3rd Floor
Georges Quay Plaza
Georges Quay
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7749-2017/0001

Allied World Assurance Company (Europe) Public Limited Company

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete britische Niederlassung Allied World Assurance Company (Europe) Public Limited Company der irischen Allied World Assurance Company (Europe) dac hat ihre Rechtsform in Allied World Assurance Company (Europe) dac (UK Branch) sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Allied World Assurance Company (Europe) Public Limited Company (7781)
30 St. Mary Axe / 3rd Floor
London EC3A 8BF
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

Allied World Assurance Company (Europe) dac (UK Branch) (7781)
20 Fenchurch Street
18th and 19th Floors
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7781-2017/0001

Axa Life Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Axa Life Europe Limited hat ihre Rechtsform in Axa Life Europe Designated Activity Company sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Axa Life Europe Limited (9374)
Third Floor
Guild House
Guild Street
Dublin 1
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Axa Life Europe Designated Activity Company (9374)
Wolf Tone House
Wolf Tone Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9374-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Algemene Levensherverzekering Maatschappij N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Algemene Levensherverzekering Maatschappij N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Algemene Levenshervereking Maatschappij N.V.
(7197)

Prof J.H. Bavincklaan 2
1183 AT AMSTELVEEN
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7197-2016/0001

Alliance Batelière de la Sambre Belge

Das belgische Versicherungsunternehmen Alliance Batelière de la Sambre Belge hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Alliance Batelière de la Sambre Belge (9226)
Rue 't Serstevens 61 B
6530 Thuin
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9226-2017/0001

Atradius Credit Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Atradius Credit Insurance N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Atradius Credit Insurance N.V. (7034)
David Ricardostraat 1
01066 JS Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7034-2016/0001

Clariant Insurance Aktiengesellschaft

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Clariant Insurance Aktiengesellschaft hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Clariant Insurance Aktiengesellschaft (7906)
Landstrasse 40
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7906-2017/0001

Family Protect S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Family Protect S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Family Protect S.A. (9367)
21 avenue Matignon
75008 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9367-2016/0001

Great Lakes Reinsurance (UK) SE

Das britische Versicherungsunternehmen Great Lakes Reinsurance (UK) SE hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Great Lakes Reinsurance (UK) SE (7580)
30 Fenchurch Street
EC3M 3AJ London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7580-2017/0001

RVS Levensverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen RVS Levensverzekering N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:**RVS Levensverzekering N.V. (9166)**Loevestein 33**06714 BS Ede**NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-9166-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Credit Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Atradius Credit Insurance N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Niederlassungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:**Atradius Credit Insurance N.V. (7034)**David Ricardostraat 1**01066 JS Amsterdam**NIEDERLANDE**Niederlassung:**Atradius Kreditversicherung,**Niederlassung der Atradius Credit**Insurance N.V. (5064)**Opladener Straße 14**50679 Köln*

VA 26-I 5000-NL-5064-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*